

Gesetz vom 29. Mai 2018 betreffend die Datenschutz-Anpassungen (Burgenländisches Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 - Bgld. DS-APG 2018)

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes 1993
- Artikel 2 Änderung des Bgld. Familienförderungsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Burgenländischen Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Burgenländischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2016 - Bgld. BPMG 2016
- Artikel 6 Änderung des Burgenländischen Datenschutzgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Burgenländischen EU-Berufsanerkennungsrahmen-Gesetzes
- Artikel 8 Änderung des Burgenländischen Feuerwehrgesetzes 1994
- Artikel 9 Änderung des Burgenländischen Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes
- Artikel 10 Änderung des Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes
- Artikel 11 Änderung des Burgenländischen Geodateninfrastrukturgesetzes
- Artikel 12 Änderung des Burgenländischen IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetzes
- Artikel 13 Änderung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009
- Artikel 14 Änderung des Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes
- Artikel 15 Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997
- Artikel 16 Änderung des Burgenländischen Landesbetreuungsgesetzes
- Artikel 17 Änderung des Burgenländischen Landesdienstleistungsgesetzes
- Artikel 18 Änderung des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes
- Artikel 19 Änderung des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes
- Artikel 20 Änderung des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995
- Artikel 21 Änderung des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000
- Artikel 22 Änderung des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014
- Artikel 23 Änderung des Burgenländischen Volksabstimmungsgesetzes
- Artikel 24 Änderung des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes
- Artikel 25 Änderung des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes
- Artikel 26 Änderung des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes
- Artikel 27 Änderung des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2005
- Artikel 28 Änderung der Gemeindevahlordnung 1992
- Artikel 29 Änderung des Gesetzes über die Bürgerinnen- und Bürgerinitiative sowie die Bürgerinnen- und Bürgerbegutachtung
- Artikel 30 Änderung des Katastrophenhilfegesetzes
- Artikel 31 Änderung der Landtagswahlordnung 1995

Artikel 1

Änderung des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes 1993

Das Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 1 wird die Wortfolge „§ 1 Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 632/1994,“ durch die Wortfolge „die datenschutzrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt.

2. Dem § 71 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 38 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxx/xxxx tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Bgld. Familienförderungsgesetzes

Das Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBL Nr. 20/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 38/2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 3 wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt.
2. In § 11 Abs. 4 wird das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt und jeweils vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
3. Dem § 20 wird folgender Abs. 7 angefügt:
„(7) § 11 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. xxx/xxxx tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimgesetzes

Das Burgenländische Altenwohn- und Pflegeheimgesetz, LGBL Nr. 61/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 10 lautet:
„Datenerhebung und Datenverarbeitung“
2. § 18 lautet:

„§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 2, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 4 und § 16 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 79/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(2) Die Überschrift des § 10 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. xxx/xxxx tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Burgenländischen Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetzes

Das Burgenländische Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetz - Bgld. AISG, LGBL Nr. 14/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 31/2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 3 wird die Wortfolge „Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 - DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 83/2013, des Burgenländischen Datenschutzgesetzes, LGBL Nr. 87/2005,“ durch die Wortfolge „Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt.
2. In § 24 Abs. 4 wird die Wortfolge „die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 13/2005, des Burgenländischen Datenschutzgesetzes, LGBL Nr. 87/2005,“ durch die Wortfolge „die datenschutzrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt.
3. Dem § 33 wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) § 8 Abs. 3 und § 24 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. xxx/xxxx treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

Artikel 5

Änderung des Burgenländischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2016

Das Burgenländische Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2016 - Bgld. BPMG 2016, LGBl. Nr. 73/2016, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 21 „Verarbeitung von Daten“.*

2. *Die Überschrift des § 21 lautet:*

„Verarbeitung von Daten“

3. *§ 27 lautet:*

„§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über das In-Verkehr-Bringen und die Verwendbarkeit von Bauprodukten sowie die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen im Burgenland (Burgenländisches Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz - Bgld. BPG), LGBl. Nr. 32/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, außer Kraft.

(2) Das Inhaltsverzeichnis und die Überschrift des § 21 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxx/xxxx treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

Artikel 6

Änderung des Burgenländischen Datenschutzgesetzes

Das Burgenländische Datenschutzgesetz - Bgld. DSG, LGBl. Nr. 87/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Das Inhaltsverzeichnis entfällt.*

2. *Die Abschnittsbezeichnung samt Überschrift des 1. Abschnitts entfällt.*

3. *§ 1 Abs. 1 und 2 lautet:*

„(1) Dieses Gesetz regelt den Schutz nichtautomatisiert verarbeiteter personenbezogener Daten, die in Dateisystemen gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, und enthält für den Wirkungsbereich des Landes Regelungen betreffend die oder den Datenschutzbeauftragten.

(2) Durch dieses Gesetz wird die Zuständigkeit des Bundes nicht berührt.

4. *§ 2 lautet:*

„§ 2

Anwendung von Bestimmungen des Datenschutzgesetzes

(1) Nicht automationsunterstützt geführte Dateisysteme gelten als Datenverarbeitungen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, und des Datenschutzgesetzes - DSG.

(2) Für die Berichtigung oder Löschung von personenbezogenen Daten, die aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht unverzüglich erfolgen kann, für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über gerichtlich und verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen sowie hinsichtlich des Rechts auf Auskunft gilt § 4 Abs. 2 und 3 sowie Abs. 5 und 6 DSG sinngemäß.

(3) Für das Datengeheimnis gilt § 6 DSG sinngemäß.

(4) Für die Datenverarbeitung zu spezifischen Zwecken gelten die §§ 7 bis 10 DSG sinngemäß.

(5) Die Datenschutzbehörde nach § 18 Abs. 1 DSG ist Aufsichts- und Strafbehörde; im Hinblick auf ihre Befugnisse gilt § 22 DSG sinngemäß.#

(6) Für Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen, einschließlich des Rechts der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, gelten die Bestimmungen der §§ 11 und 24 bis 30 DSG sinngemäß.“#

5. § 3 lautet:

„§ 3

Verwaltungsstrafbestimmungen

(1) Sofern die Tat nicht einen Tatbestand nach Art. 83 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, verwirklicht oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 50 000 Euro zu ahnden ist, wer

1. sich vorsätzlich widerrechtlichen Zugang zu einem Dateisystem verschafft oder einen erkennbar widerrechtlichen Zugang vorsätzlich aufrechterhält,

2. Daten vorsätzlich in Verletzung des Datengeheimnisses (§ 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 DSG) übermittelt, insbesondere Daten, die ihr oder ihm gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 7 oder 8 DSG anvertraut wurden, vorsätzlich für andere unzulässige Zwecke verarbeitet,

3. sich unter Vortäuschung falscher Tatsachen vorsätzlich personenbezogene Daten gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 10 DSG verschafft,

4. die Einschau gemäß § 2 Abs. 5 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 DSG verweigert.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Gegen juristische Personen können bei Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 und 2 Verwaltungsstrafen nach Maßgabe des § 2 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 DSG verhängt werden.

(4) Die Datenschutzbehörde ist zuständig für Entscheidungen nach Abs. 1 bis 3. Gegen Bescheide der Datenschutzbehörde ist Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

(5) Gegen Behörden und öffentliche Stellen, wie insbesondere in Formen des öffentlichen Rechts sowie des Privatrechts eingerichtete Stellen, die im gesetzlichen Auftrag handeln, und gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts können keine Geldbußen verhängt werden.“

6. § 4 lautet:

„§ 4

Verweisung

Soweit in diesem Gesetz auf das Datenschutzgesetz - DSG verwiesen wird, ist dieses anzuwenden in der Fassung Datenschutzgesetz - DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 24/2018.“

7. Die Abschnittsbezeichnung samt Überschrift des 2. Abschnitts entfällt.

8. § 5 lautet:

„§ 5

Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter

(1) Die oder der Datenschutzbeauftragte und die für sie oder ihn tätigen Personen sind unbeschadet sonstiger Verschwiegenheitspflichten bei der Erfüllung der Aufgaben zur Geheimhaltung verpflichtet. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Identität betroffener Personen, die sich an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten gewandt haben, sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf diese Personen zulassen, es sei denn, es erfolgte eine ausdrückliche Entbindung von der Verschwiegenheit durch die betroffene Person. Die oder der Datenschutzbeauftragte und die für ihn tätigen Personen dürfen die zugänglich gemachten Informationen ausschließlich für die Erfüllung der Aufgaben verwenden und sind auch nach Ende ihrer Tätigkeit zur Geheimhaltung verpflichtet.

(2) Erhält eine Datenschutzbeauftragte oder ein Datenschutzbeauftragter bei seiner Tätigkeit Kenntnis von Daten, für die einer der Kontrolle der oder des Datenschutzbeauftragten unterliegenden Stelle beschäftigten Person ein gesetzliches Aussageverweigerungsrecht zusteht, steht dieses Recht auch der oder dem Datenschutzbeauftragten und den für sie oder ihn tätigen Personen insoweit zu, als die Person, der das gesetzliche Aussageverweigerungsrecht zusteht, davon Gebrauch gemacht hat. Im Umfang des Aussageverweigerungsrechts der oder des Datenschutzbeauftragten unterliegen seine Akten und andere Schriftstücke einem Sicherstellungs- und Beschlagnahmeverbot.

(3) Die oder der Datenschutzbeauftragte im öffentlichen Bereich ist bezüglich der Ausübung seiner Aufgaben weisungsfrei. Das oberste Organ hat das Recht, sich über die Gegenstände der Geschäftsführung bei der oder dem Datenschutzbeauftragten im öffentlichen Bereich zu unterrichten. Dem ist von der oder dem Datenschutzbeauftragten nur insoweit zu entsprechen, als dies nicht der Unabhängigkeit der oder des Datenschutzbeauftragten im Sinne von Art. 38 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, widerspricht.“

9. § 6 lautet:

„§ 6

Durchführung von Unionsrecht

Mit diesem Gesetz wird die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, durchgeführt.“

10. § 7 lautet:

„§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§§ 1, 2 sowie 4 bis 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxx/xxxx treten mit 25. Mai 2018 in Kraft; § 3 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; am 25. Mai 2018 entfallen das Inhaltsverzeichnis, die Abschnittsbezeichnung samt Überschrift des 1. und 2. Abschnitts, §§ 8 bis 12 sowie der 3. bis 8. Abschnitt (§§ 13 bis 40).“

11. §§ 8 bis 12 und der 3. bis 8. Abschnitt (§§ 13 bis 40) entfallen.

Artikel 7

Änderung des Burgenländischen EU-Berufsanerkennungsrahmen-Gesetzes

Das Burgenländische EU-Berufsanerkennungsrahmen-Gesetz - Bgld. EU-BA-G, LGBl. Nr. 4/2016, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 15 „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.*

2. *In § 2 Abs. 7 wird die Wortfolge „gesetzlicher Dienstleister im Sinne des § 10 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000 - DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999,“ durch die Wortfolge „Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72,“ ersetzt.*

3. *In § 8 Abs. 2 wird die Wortfolge „die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000“ durch die Wortfolge „die datenschutzrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt.*

4. *In § 9 Abs. 2 wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogener“ eingefügt.*

5. *In § 13 Abs. 2 Z 3 wird der Strichpunkt durch einen Satzpunkt ersetzt und § 13 Abs. 2 Z 4 entfällt.*

6. § 15 lautet:

„§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 18. Jänner 2016 in Kraft.

(2) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 7, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Z 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxx/xxxx treten mit 25. Mai 2018 in Kraft; gleichzeitig entfällt § 13 Abs. 2 Z 4.“

Artikel 8

Änderung des Burgenländischen Feuerwehrgesetzes 1994

Das Burgenländische Feuerwehrgesetz 1994 - Bgld. FWG 1994, LGBl. Nr. 49/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2018, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 14a lautet:

„Verarbeitung von Daten“

2. In § 14a wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

3. Dem § 43 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 14a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxx/xxxx tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

Artikel 9

Änderung des Burgenländischen Gemeinde - Personalvertretungsgesetzes

Das Burgenländische Gemeinde - Personalvertretungsgesetz - Bgld. G-PVG, LGBl. Nr. 78/1999, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 3 wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt und das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.

2. Dem § 41 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 29 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxx/xxxx tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

Artikel 10

Änderung des Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes

Das Burgenländische Gemeindevolksrechtegesetz, LGBl. Nr. 55/1988, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2016, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Ausschluss des Widerspruchsrechts und des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung

Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, sowie kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 der Datenschutz-Grundverordnung. Darüber sind die betroffenen Personen in geeigneter Weise zu informieren.“

2. Dem § 68 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 4a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxx/xxxx tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

Artikel 11

Änderung des Burgenländischen Geodateninfrastrukturgesetzes

Das Burgenländische Geodateninfrastrukturgesetz - Bgld. GeoDIG, LGBl. Nr. 8/2011, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 Z 4 und § 11 Abs. 2 Z 5 wird die Wortfolge „des Datenschutzgesetzes 2000 - DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 135/2009,“ durch die Wortfolge „der datenschutzrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt.

2. Dem § 19 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 9 Abs. 2 Z 4 und § 11 Abs. 2 Z 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxx/xxxx treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

Artikel 12

Änderung des Burgenländischen IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetzes

Das Burgenländische IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz - Bgld. ISUG, LGBl. Nr. 8/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 132/2015,“ durch die Wortfolge „der datenschutzrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt.

2. Dem § 33 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 20 Abs. 2 Z 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxx/xxxx tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

Artikel 13

Änderung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009

Das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 - Bgld. KBBG 2009, LGBl. Nr. 7/2009, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2016, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 33a „Verarbeitung personenbezogener Daten“.

2. Die Überschrift zu § 33a lautet:

„Verarbeitung personenbezogener Daten“

3. In § 33a Abs. 1 wird vor der Wortfolge „Daten zum“ das Wort „, personenbezogene“ eingefügt, das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt und vor der Wortfolge „Daten für“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.

4. § 33a Abs. 2 lautet:

„(2) Die für die Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen personenbezogenen Daten können gemeinsam verarbeitet werden. In diesem Fall obliegt die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden. Nimmt eine betroffene Person ein Recht nach der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber einem gemäß dem zweiten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist sie an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.“

5. Dem § 35 wird folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) Das Inhaltsverzeichnis und § 33a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxx/xxxx treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

Artikel 14

Änderung des Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Burgenländische Kinder- und Jugendhilfegesetz - Bgld. KJHG, LGBl. Nr. 62/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 Einleitungssatz und Z 4 wird jeweils vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt.

2. In § 11 Abs. 2 Einleitungssatz wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt.

3. In § 11 Abs. 3 Z 1 und 2 wird jeweils vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt.

4. § 11 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach diesem Gesetz ermächtigt, die für die Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen personenbezogenen Daten gemeinsam zu verarbeiten. In diesem Fall obliegt die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden. Nimmt eine betroffene Person ein Recht nach der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber einem gemäß dem zweiten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist sie an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.“

5. In § 11 Abs. 5 wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt.

6. In § 11 Abs. 6 wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „Personenbezogene“ eingefügt und das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

7. In § 11 Abs. 7 wird jeweils vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.

8. In § 12 Abs. 4 wird die Wortfolge „der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG 2000“ durch die Wortfolge „der betroffenen Personen“ ersetzt.

9. § 46 Abs. 1 Z 3 entfällt.

10. Dem § 49 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) §§ 11 und 12 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxx/xxxx treten mit 25. Mai 2018 in Kraft; gleichzeitig entfällt § 46 Abs. 1 Z 3.“

Artikel 15

Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997

Das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 195a zweiter Satz entfällt.

2. Dem § 199 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 195a zweiter Satz entfällt am 25. Mai 2018.“

Artikel 16

Änderung des Burgenländischen Landesbetreuungsgesetzes

Das Burgenländische Landesbetreuungsgesetz - Bgld. LBetreuG, LGBl. Nr. 42/2006, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2015, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 10 lautet:

„Verarbeitung personenbezogener Daten“

2. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, sich für Zwecke der Gewährleistung der Grundversorgung nach diesem Landesgesetz der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu bedienen. Zu diesem Zweck dürfen auch personenbezogene Daten über zu versorgende Menschen gemeinsam verarbeitet werden, die sich auf die für die Versorgung relevanten Umstände beziehen, wie insbesondere Namen, Geburtsdatum, persönliche Kennzeichen, Herkunftsland, Dokumentendaten, Berufsausbildung, Religionsbekenntnis, Volksgruppe und Gesundheitszustand. In diesem Fall obliegt die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S.

1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden. Nimmt eine betroffene Person ein Recht nach der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber einem gemäß dem zweiten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist sie an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.“

3. In § 10 Abs. 2 wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt und das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

4. In § 10 Abs. 3 wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt.

5. Dem § 13 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Überschrift des § 10 und § 10 Abs. 1 bis 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxx/xxxx treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

Artikel 17

Änderung des Burgenländischen Landesdienstleistungsgesetzes

Das Burgenländische Landesdienstleistungsgesetz - Bgld. LDLG, LGBl. Nr. 81/2011, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 6 wird die Wortfolge „gesetzlicher Dienstleister im Sinne des § 10 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999,“ durch die Wortfolge „Auftragsverarbeiter im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72,“ ersetzt.

2. In § 11 Abs. 6 wird die Wortfolge „gesetzliche Dienstleister im Sinne des § 10 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000“ durch das Wort „Auftragsverarbeiter im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72,“ ersetzt.

3. Dem § 20 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 6 und § 11 Abs. 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxx/xxxx treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

Artikel 18

Änderung des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes

Das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz - Bgld. LVwGG, LGBl. Nr. 44/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Abs. 2 Einleitungssatz wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt.

2. In § 37 Abs. 3 wird die Wortfolge „gesundheitsbezogene Daten“ durch die Wortfolge „personenbezogene Gesundheitsdaten“ ersetzt.

3. In § 37 Abs. 4 und 5 wird jeweils vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.

4. Dem § 39 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 37 Abs. 2 bis 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxx/xxxx tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

Artikel 19

Änderung des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes

Das Burgenländische Mindestsicherungsgesetz - Bgld. MSG, LGBl. Nr. 76/2010, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

2. In § 26 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „Verwendung von Daten“ durch die Wortfolge „Verarbeitung von personenbezogenen Daten“ ersetzt.

3. § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden und das Landesverwaltungsgericht sind zur Besorgung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz ermächtigt, die für die Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen personenbezogenen Daten gemeinsam zu verarbeiten. In diesem Fall obliegt die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden. Nimmt eine betroffene Person ein Recht nach der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber einem gemäß dem zweiten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist sie an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.“

4. § 28 Abs. 1 Z 4 entfällt.

5. Dem § 31 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 26 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxx/xxxx tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft; gleichzeitig entfällt § 28 Abs. 1 Z 4.“

Artikel 20

Änderung des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995

Das Burgenländische Rettungsgesetz 1995, LGBl. Nr. 30/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2018, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 6a lautet:

„Verarbeitung von Daten“

2. In § 6a wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

3. Dem § 22 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 6a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxx/xxxx tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

Artikel 21

Änderung des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000

Das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 67 Abs. 6 wird vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.

2. In § 67 Abs. 7 und 8 wird jeweils vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt.

3. § 67 Abs. 9 und 10 lautet:

„(9) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Sozialhilfebehörden ermächtigt, die für die Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen personenbezogenen Daten gemeinsam zu verarbeiten. In diesem Fall obliegt die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden. Nimmt eine betroffene Person ein Recht nach der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber einem gemäß dem zweiten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist sie an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.“

(10) Die Übermittlung von gemäß Abs. 9 und 10 verarbeiteten personenbezogenen Daten darf nur zur Abwicklung von Leistungsverfahren und zur fallbezogenen, notwendigen Information weiterer Leistungsträgerinnen und Leistungsträger erfolgen.“

4. § 67 Abs. 11 entfällt.

5. Dem § 80 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 67 Abs. 6 bis 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxx/xxxx tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft; gleichzeitig entfallen § 67 Abs. 11 und § 81 Abs. 1 Z 6.“

6. § 81 Abs. 1 Z 6 entfällt.

Artikel 22

Änderung des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014

Das Burgenländische Tourismusgesetz 2014 - Bgld. TG 2014, LGBl. Nr. 63/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Abs. 3 wird das Wort „Datenanwendung“ durch das Wort „Datenverarbeitung“ ersetzt.

2. Dem § 43 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 35 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxx/xxxx tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

Artikel 23

Änderung des Burgenländischen Volksabstimmungsgesetzes

Das Burgenländische Volksabstimmungsgesetz, LGBl. Nr. 44/1981, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Ausschluss des Widerspruchsrechts und des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung

Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, sowie kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 der Datenschutz-Grundverordnung. Darüber sind die betroffenen Personen in geeigneter Weise zu informieren.“

2. Dem § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxx/xxxx tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

Artikel 24

Änderung des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes

Das Burgenländische Volksbefragungsgesetz, LGBl. Nr. 45/1981, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2016, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Ausschluss des Widerspruchsrechts und des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung

Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, sowie kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

gemäß Art. 18 der Datenschutz-Grundverordnung. Darüber sind die betroffenen Personen in geeigneter Weise zu informieren.“

2. Dem § 23 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 2a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxx/xxxx tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

Artikel 25

Änderung des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes

Das Burgenländische Volksbegehrensgesetz, LGBl. Nr. 43/1981, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2014, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Ausschluss des Widerspruchsrechts und des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung

Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, sowie kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 der Datenschutz-Grundverordnung. Darüber sind die betroffenen Personen in geeigneter Weise zu informieren.“

2. Dem § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxx/xxxx tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

Artikel 26

Änderung des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes

Das Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz, LGBl. Nr. 5/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 dritter Satz wird nach dem Wort „Gemeinde-Wählerevidenz“ die Wortfolge „für Zwecke des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 25/2018, sowie für Zwecke der Statistik“ eingefügt und wird nach dem dritten Satz folgender Satz eingefügt: „Der Empfänger der Abschriften hat den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren.“

2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Ausschluss des Widerspruchsrechts und des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung

Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, sowie kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 der Datenschutz-Grundverordnung. Darüber sind die betroffenen Personen in geeigneter Weise zu informieren.“

3. Dem § 15 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) §§ 5 und 7a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxx/xxxx treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

Artikel 27

Änderung des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2005

Das Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz 2005 - Bgld. WFG 2005, LGBl. Nr. 1/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2015, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 12 „Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten“.*

2. *Die Überschrift des § 12 lautet:*

„Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten“

3. *In § 12 Abs. 1 wird vor der Wortfolge „Daten zum“ das Wort „personenbezogene“ und vor der Wortfolge „Daten dürfen“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.*

4. *In § 12 Abs. 2 wird vor der Wortfolge „Daten, soweit“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt und jeweils vor der Wortfolge „Daten zur“, „Daten bei“ und „Daten handelt“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.*

5. *Dem § 59 wird folgender Abs. 9 angefügt:*

„(9) Das Inhaltsverzeichnis und § 12 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxx/xxxx treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

Artikel 28

Änderung der Gemeindewahlordnung 1992

Die Gemeindewahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2017, wird wie folgt geändert:

1. *Dem § 20 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, sowie kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 der Datenschutz-Grundverordnung. Darüber sind die betroffenen Personen in geeigneter Weise zu informieren.“

2. *In § 22 Abs. 1 wird nach dem Wort „Wählerverzeichnisses“ die Wortfolge „für Zwecke des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 25/2018, sowie für Zwecke der Statistik“ eingefügt und wird dem § 22 Abs. 1 folgender Satz angefügt: „Der Empfänger der Abschriften hat den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren.“*

3. *Dem § 110 wird folgender Abs. 9 angefügt:*

„(9) § 20 Abs. 5 und § 22 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxx/xxxx treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

Artikel 29

Änderung des Gesetzes über die Bürgerinnen- und Bürgerinitiative sowie die Bürgerinnen- und Bürgerbegutachtung

Das Gesetz über die Bürgerinnen- und Bürgerinitiative sowie die Bürgerinnen- und Bürgerbegutachtung, LGBl. Nr. 46/1981, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2005, wird wie folgt geändert:

1. *Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:*

„§ 11a

Ausschluss des Widerspruchsrechts und des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung

Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie

95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, sowie kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 der Datenschutz-Grundverordnung. Darüber sind die betroffenen Personen in geeigneter Weise zu informieren.“

2. § 13 lautet:

„§ 13

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 4. Oktober 1982 in Kraft.
- (2) § 11a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxx/xxxx tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

Artikel 30

Änderung des Katastrophenhilfegesetzes

Das Katastrophenhilfegesetz, LGBl. Nr. 5/1986, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2018, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 6 und 7 lautet:

„(6) Die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Gemeinden sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Katastrophenhilfebehörden ermächtigt, diese Daten gemeinsam zu verarbeiten. Die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden. Nimmt eine betroffene Person ein Recht nach der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber einem gemäß dem zweiten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist sie an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.

(7) Daten aus der Datenverarbeitung gemäß Abs. 6 dürfen nur zum Zweck der Einsatzvorbereitung und Einsatzplanung und zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen sowie im Rahmen von Einsatzübungen und Einsätzen verwendet werden. Der Datenzugriff steht für diese Zwecke auch den Katastrophenhilfsdienstorganisationen zu. Darüber hinaus dürfen diese Daten aus den gleichen Gründen auch an Katastrophenhilfsdienstorganisationen übermittelt werden.“

2. In § 3 Abs. 8 erster Satz wird die Wortfolge „Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 132/2015,“ durch die Wortfolge „betroffenen Personen“ ersetzt.

3. Dem § 36 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 3 Abs. 6 bis 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxx/xxxx tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

Artikel 31

Änderung der Landtagswahlordnung 1995

Die Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2014, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 23 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, sowie kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 der Datenschutz-Grundverordnung. Darüber sind die betroffenen Personen in geeigneter Weise zu informieren.“

2. In § 26 Abs. 1 wird nach dem Wort „Wählerverzeichnisses“ die Wortfolge „für Zwecke des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 25/2018, sowie

für Zwecke der Statistik“ *eingefügt und wird dem § 26 Abs. 1 folgender Satz angefügt:* „Der Empfänger der Abschriften hat den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren.“

3. *Dem § 96 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) § 23 Abs. 4 und § 26 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxx/xxxx treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

Dass dieser Abdruck mit dem vom Burgenländischen Landtag am 29. Mai 2018 gefassten Beschluss gleichlautend ist, wird hiermit beglaubigt.

Eisenstadt, am 29. Mai 2018

Die Landtagsdirektorin:
Mag.^a Monika Lämmermayr eh.

Vorblatt

Anlass:

Am 27. April 2016 wurde die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) beschlossen. Sie ist am 25. Mai 2016 in Kraft getreten und gilt ab dem 25. Mai 2018. Obwohl die DSGVO unmittelbare Geltung erlangt, bedarf sie in zahlreichen Bereichen der Durchführung ins innerstaatliche Recht. Darüber hinaus enthält die DSGVO Regelungsspielräume („Öffnungsklauseln“), die fakultativ von den Mitgliedstaaten genutzt werden können.

Zur Regelung der allgemeinen Angelegenheiten des Datenschutzes bei nicht automationsunterstützt geführten Dateien („manuelle Daten“) besteht eine Zuständigkeit des Landes für jene Angelegenheiten, in denen die Zuständigkeit zur Gesetzgebung Landessache ist. Auch diesbezüglich sind Regelungen zur Durchführung der DSGVO erforderlich, die mit diesem Landesgesetz geschaffen werden sollen.

Weiters ist es erforderlich, die bestehenden materienspezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen in Landesgesetzen an die Begriffe und Vorgaben der DSGVO anzupassen, eine Adaptierung der bisherigen Verweise vorzunehmen und in bestimmten Materien Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu schaffen.

Ziel und Inhalt:

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Durchführung der DSGVO hinsichtlich allgemeiner Angelegenheiten des Schutzes manueller personenbezogener Daten
- terminologische Anpassungen an die Vorgaben der DSGVO
- Anpassung der Verweise auf das bisherige DSG 2000
- Anpassung der Regelungen betreffend die Datenverarbeitung durch gemeinsam Verantwortliche zur Weiterführung der bisherigen Informationsverbundsysteme sowie Festlegung von Pflichten der Verantwortlichen
- Präzisierung bzw. Schaffung materienspezifischer Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Kompetenzgrundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung der allgemeinen Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten obliegt gemäß § 2 DSG grundsätzlich dem Bund. Zur Regelung der allgemeinen Angelegenheiten des Datenschutzes bei nicht automationsunterstützt geführten Dateien („manuelle Daten“) besteht jedoch eine Zuständigkeit des Landes für jene Angelegenheiten, in denen die Zuständigkeit zur Gesetzgebung Landessache ist. Im Burgenland wurde diese Kompetenz durch die Erlassung des Gesetzes über den Schutz personenbezogener Daten bei nicht automationsunterstützt geführten Dateien (Burgenländischen Datenschutzgesetz - Bgld. DSG), LGBl. Nr. 87/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wahrgenommen.

Spezifische datenschutzrechtliche Regelungen in den einzelnen Materiengesetzen können - im Rahmen der Vorgaben der DSGVO - auch weiterhin auf die Kompetenztatbestände der jeweiligen Materie gestützt werden (Datenschutz als Annexmaterie). Soweit es also um die konkrete Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen von Landesmaterien geht, ist das Land zur Gesetzgebung zuständig.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch dieses Landesgesetz werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen, da es sich weitgehend um terminologische Anpassungen handelt. Finanzielle Auswirkungen, etwa die Kosten für einen Datenschutzbeauftragten, für das verpflichtend zu führende Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten und allfällige Datenschutz-Folgenabschätzungen, entstehen zwar durch die auf unionsrechtlicher Ebene beschlossene und unmittelbar anwendbare Datenschutz-Grundverordnung, aber nicht durch den vorliegenden Gesetzesentwurf.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Dieses Landesgesetz dient der Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen im Zuge der Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Es ist die Zustimmung der Bundesregierung aufgrund der vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG und Art. 131 Abs. 5 B-VG erforderlich.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs:

Am 27. April 2016 wurde die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) beschlossen. Sie ist am 25. Mai 2016 in Kraft getreten und gilt ab dem 25. Mai 2018. Obwohl die DSGVO unmittelbare Geltung erlangt, bedarf sie in zahlreichen Bereichen der Durchführung ins innerstaatliche Recht. Darüber hinaus enthält die DSGVO Regelungsspielräume („Öffnungsklauseln“), die fakultativ von den Mitgliedstaaten genutzt werden können.

Der Inhalt der DSGVO darf innerstaatlich nicht wiedergegeben werden (Transformationsverbot). Innerstaatliche Regelungen dürfen nur getroffen werden, wenn sie der Durchführung der Verordnung dienen oder die in der Verordnung enthaltenen Öffnungsklauseln ausschöpfen.

Die notwendige Durchführung der DSGVO hinsichtlich allgemeiner Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten erfolgte auf Bundesebene durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 120/2017. Die darin vorgesehenen Anpassungen im Datenschutzgesetz (DSG) treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.

Danach bleibt die zwischen dem Bund und den Ländern geteilte Gesetzgebungskompetenz unverändert (siehe § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 5 DSG). Zur Regelung der allgemeinen Angelegenheiten des Datenschutzes bei nicht automationsunterstützt geführten Dateien („manuelle Daten“) besteht eine Zuständigkeit des Landes für jene Angelegenheiten, in denen die Zuständigkeit zur Gesetzgebung Landessache ist. Auch diesbezüglich sind Regelungen zur Durchführung der DSGVO erforderlich, die mit diesem Landesgesetz geschaffen werden sollen.

Weiters ist es erforderlich, die bestehenden materienspezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen in Landesgesetzen an die Begriffe und Vorgaben der DSGVO anzupassen, eine Adaptierung der bisherigen Verweise vorzunehmen und in bestimmten Materien Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu schaffen.

Im Einklang mit Art. 99 Abs. 2 DSGVO sollen diese Anpassungen mit 25. Mai 2018 in Kraft treten.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Durchführung der DSGVO hinsichtlich allgemeiner Angelegenheiten des Schutzes manueller personenbezogener Daten
- terminologische Anpassungen an die Vorgaben der DSGVO
- Anpassung der Verweise auf das bisherige DSG 2000
- Anpassung der Regelungen betreffend die Datenverarbeitung durch gemeinsam Verantwortliche zur Weiterführung der bisherigen Informationsverbundsysteme sowie Festlegung von Pflichten der Verantwortlichen
- Präzisierung bzw. Schaffung materienspezifischer Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten

2. Kompetenzgrundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung der allgemeinen Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten obliegt gemäß § 2 DSG grundsätzlich dem Bund. Zur Regelung der allgemeinen Angelegenheiten des Datenschutzes bei nicht automationsunterstützt geführten Dateien („manuelle Daten“) besteht jedoch eine Zuständigkeit des Landes für jene Angelegenheiten, in denen die Zuständigkeit zur Gesetzgebung Landessache ist. Im Burgenland wurde diese Kompetenz durch die Erlassung des Gesetzes über den Schutz personenbezogener Daten bei nicht automationsunterstützt geführten Dateien (Burgenländischen Datenschutzgesetz - Bgld. DSG), LGBl. Nr. 87/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wahrgenommen.

Spezifische datenschutzrechtliche Regelungen in den einzelnen Materiengesetzen können - im Rahmen der Vorgaben der DSGVO - auch weiterhin auf die Kompetenztatbestände der jeweiligen Materie gestützt werden (Datenschutz als Annexmaterie). Soweit es also um die konkrete Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen von Landesmaterien geht, ist das Land zur Gesetzgebung zuständig.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Durch dieses Landesgesetz werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen, da es sich weitgehend um terminologische Anpassungen handelt. Finanzielle Auswirkungen, etwa die Kosten für einen Datenschutzbeauftragten, für das verpflichtend zu führende Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten und allfällige Datenschutz-Folgenabschätzungen, entstehen zwar durch die auf unionsrechtlicher Ebene beschlossene und unmittelbar anwendbare Datenschutz-Grundverordnung, aber nicht durch den vorliegenden Gesetzesentwurf.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Dieses Landesgesetz dient der Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen im Zuge der Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72.

5. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Es ist die Zustimmung der Bundesregierung aufgrund der vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG und Art. 131 Abs. 5 B-VG erforderlich.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes 1993):

Zu Z 1 (§ 38 Abs. 1):

Anpassung des Verweises an die neue Rechtslage

Zu Z 2 (§ 71 Abs. 7):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bgld. Familienförderungsgesetzes):

Zu Z 1 und 2 (§ 11 Abs. 3 und 4):

Anpassung der Begriffe an die Begriffe der Datenschutz-Grundverordnung

Zu Z 3 (§ 20 Abs. 7):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimgesetzes):

Zu Z 1 (Überschrift des § 10):

Anpassung an die Begriffe der Datenschutz-Grundverordnung

Zu Z 2 (§ 18):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 4 (Änderung des Burgenländischen Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetzes):

Zu Z 1 und 2 (§ 8 Abs. 3 und § 24 Abs. 4):

Anpassung der Verweise an die neue Rechtslage

Zu Z 3 (§ 33 Abs. 6):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 5 (Änderung des Burgenländischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2016):

Zu Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis und Überschrift des § 21):

Anpassung an die Begriffe der Datenschutz-Grundverordnung

Zu Z 3 (§ 27):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 6 (Änderung des Burgenländischen Datenschutzgesetzes):

Zu Z 1, 2, 7 und 11 (Inhaltsverzeichnis, Abschnittsbezeichnung samt Überschrift des 1. und 2. Abschnitts, §§ 8 bis 12, 3. bis 8. Abschnitt):

Entfall der durch die neue Rechtslage obsolet gewordenen Bestimmungen

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 1 und 2):

Anpassung an die Begriffe der Datenschutz-Grundverordnung

Weiters wird klargestellt, dass durch die Regelungen dieses Gesetzes die Zuständigkeit des Bundes nicht berührt wird.

Zu Z 4 (§ 2):

Es wird klargestellt, dass nicht automationsunterstützt geführte Dateisysteme als Datenverarbeitungen im Sinne der DSGVO und des DSG gelten und die Anwendbarkeit von Bestimmungen des DSG normiert.

Zu Z 5 (§ 3):

Abs. 1 und 2:

Im Rahmen des Art. 6 Abs. 2 und 3 sowie Art. 23 DSGVO und Kapitel IX der DSGVO iVm Erwägungsgrund 10 können die Mitgliedstaaten spezifischere Vorschriften zum Schutz Privater beibehalten oder erlassen. Derartige Regelungen sind auch im DSG vorgesehen und wurden durch Verweis übernommen. Darüber hinaus soll – wie bisher – auch das Datengeheimnis beibehalten werden.

Um bei Verstößen gegen diese Verarbeitungen auch entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können, sieht § 3 die Möglichkeit der Verhängung von Verwaltungsstrafen vor.

Aufgrund des Art. 84 DSGVO können die Mitgliedstaaten Vorschriften über andere Sanktionen für Verstöße gegen die DSGVO, insbesondere für Verstöße, die keiner Geldbuße gemäß Art. 83 DSGVO unterliegen, festlegen.

§ 3 soll demnach nicht zur Anwendung kommen, sofern die Tat einen Tatbestand nach Art. 83 DSGVO verwirklicht oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist; § 3 soll damit nur subsidiär zu diesen Tatbeständen zur Anwendung kommen. Die vorgesehenen Verwaltungsstraftatbestände umfassen daher Verstöße gegen jene Verpflichtungen, die durch nationale Durchführungsregelungen zur DSGVO vorgesehen sind und demnach gegebenenfalls nicht vom Anwendungsbereich von Art. 83 DSGVO umfasst sind.

Abs. 3:

Auch gegen juristische Personen sollen bei Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 und 2 Geldstrafen verhängt werden können.

Abs. 4:

Zur Erreichen des Ziels eines einheitlichen Rechtsschutzes soll die Datenschutzbehörde Strafbehörde sein. Über Beschwerden soll das Bundesverwaltungsgericht entscheiden. Im Hinblick auf die Zuständigkeit der Datenschutzbehörde und des Bundesverwaltungsgerichtes bedarf es der Zustimmung des Bundes nach Art. 97 Abs. 2 und Art. 131 Abs. 5 B-VG.

Abs. 5:

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen zu Art. 84 DSGVO in Abs. 1 erscheint es sachgerecht, dass über Behörden und öffentliche Stellen keine Verwaltungsstrafe verhängt werden kann. Diese Bestimmung schließt eine im Verhältnis zu § 30 Abs. 5 DSG bestehende Lücke, wobei § 30 Abs. 5 DSG aufgrund des § 2 Abs. 7 des Entwurfs bereits sinngemäß anzuwenden ist.

Zu Z 6 (§ 4):

§ 4 normiert die verwiesene Fassung des DSG.

Zu Z 8 (§ 5):

Diese Bestimmung enthält nahezu wortgleich der Regelung im DSG (§ 5 Abs. 1 bis 3) betreffend die Stellung der oder des Datenschutzbeauftragten.

Zu Z 9 (§ 6):

§ 6 enthält den unionsrechtlich geforderten Durchführungshinweis.

Zu Z 10 (§ 7):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Zu Artikel 7 (Änderung des Burgenländischen EU-Berufsanerkennungsrahmen-Gesetzes):

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis).

notwendige Anpassung des Inhaltsverzeichnisses

Zu Z 2 und 4 (§ 2 Abs. 7 und § 9 Abs. 2):

Anpassung der Begriffe an die Begriffe der Datenschutz-Grundverordnung

Zu Z 3 und 5 (§ 8 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Z 3 und 4):

Anpassung des Verweises an die neue Rechtslage

Zu Z 6 (§ 15):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Zu Artikel 8 (Änderung des Burgenländischen Feuerwehrgesetzes 1994):

Zu Z 1 und 2 (§ 14a):

Anpassung der Begriffe an die Begriffe der Datenschutz-Grundverordnung

Zu Z 3 (§ 43 Abs. 9):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 9 (Änderung des Burgenländischen Gemeinde - Personalvertretungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 29 Abs. 3):

Anpassung der Begriffe an die Begriffe der Datenschutz-Grundverordnung

Zu Z 2 (§ 41 Abs. 4):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 10 (Änderung des Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes):

Zu Z 1 (§ 4a):

Gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO hat der Betroffene das Recht, aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch zu erheben. Darüber hinaus hat der Betroffene gemäß Art. 18 Abs. 1 DSGVO das Recht, unter näher normierten Voraussetzungen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Ein solches, dem Betroffenen durch die DSGVO in genereller Weise eingeräumtes Widerspruchsrecht kann jedoch gemäß Art. 23 DSGVO zur Sicherstellung einer der in Abs. 1 lit. a bis j genannten Zwecke durch nationale Bestimmungen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung notwendig und verhältnismäßig ist. Von einer solchen Beschränkung wird Gebrauch gemacht.

Für den Vollzug dieses Gesetzes ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in dem gesetzlich vorgesehenen Maße unerlässlich und es liegt in diesem Sinne immer ein überwiegendes schutzwürdiges, öffentliches Interesse an der Datenverarbeitung vor. Es ist daher erforderlich und sachgerecht, den Ausschluss des Widerspruchsrechts gemäß Art. 21 DSGVO für alle nach diesem Gesetz verarbeiteten personenbezogenen Daten vorzusehen. Eine Einzelfallabwägung, wie sie in Art. 21 Abs. 1 DSGVO vorgesehen ist, hätte überdies zur Folge, dass im Falle eines Widerspruchs durch die betroffene Person eine weitere Datenverarbeitung mit Ausnahme der Speicherung der Daten bis zum Nachweis zwingender schutzwürdiger Gründe für die Verarbeitung nicht mehr vorgenommen werden dürfte, sofern der Betroffene die Einschränkung der Verarbeitung verlangt (Art. 18 Abs. 1 lit. d DSGVO). Dasselbe gilt für den Fall, dass der Betroffene die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. a oder lit. d DSGVO verlangt. Durch die Ausübung dieser Rechte könnte ein Betroffener demnach verhindern, dass ihn betreffende personenbezogene Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben – zumindest für die Dauer der Prüfung des Antrags – nicht verarbeitet werden dürfen. Es liegt ein allgemeines öffentliches Interesse vor; die gesetzlich vorgesehene Verarbeitung der betreffenden Daten ist daher zur Erfüllung der den Behörden übertragenen Aufgaben – bis zu deren gesetzlich vorgesehenen Löschung – zu jedem Zeitpunkt erforderlich. Weiters wäre im Falle eines Widerspruchs nach Art. 21 DSGVO sowie bei einem Verlangen auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO und der – wenn auch nur vorübergehenden – Unzulässigkeit der Weiterverarbeitung die Besorgung der Aufgaben nach diesem Gesetz von vorherein wesentlich beeinträchtigt und ein geordneter, sparsamer und effizienter Vollzug nicht mehr möglich. Die Ausübung der Rechte gemäß Art. 18 und 21 DSGVO – die auch nach bisheriger Rechtslage nicht vorgesehen sind – würde zudem einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand verursachen.

Ist die Verarbeitung unrechtmäßig bzw. benötigt der Verantwortliche die Daten nicht länger, so sind die personenbezogenen Daten angesichts der strengen Zweckbindung ihrer Verarbeitung sowie des erhöhten Anspruchs an öffentlich-rechtliche Register oder Dateisysteme, ausschließlich rechtmäßig verarbeitete personenbezogene Daten zu enthalten, umgehend zu löschen und soll es nicht möglich sein, dass der Betroffene lediglich die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b und lit. c DSGVO verlangt.

Den Betroffenen bleibt es auch bei Ausschluss des Widerspruchsrechts sowie des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung unbenommen, hinsichtlich der Verarbeitung von sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten, unrechtmäßig verarbeiteten personenbezogenen Daten oder personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig ist, von ihrem Recht auf Berichtigung und Löschung gemäß den

Art. 16 und 17 DSGVO Gebrauch zu machen. Durch den Ausschluss der Rechte gemäß Art. 18 und 21 DSGVO entsteht für den Betroffenen daher auch kein Rechtsschutzdefizit.

Als grundrechtsschützende Maßnahme ist im letzten Satz allerdings vorgesehen, dass die Betroffenen in geeigneter Weise hierüber zu informieren sind, wobei diese Information nicht an jeden einzelnen Betroffenen individuell zu richten ist, sondern an „die Betroffenen“ in deren Gesamtheit. Die Information kann daher auch in allgemeiner Weise erteilt werden (zum Beispiel mittels Homepage).

Die Ausführungen lassen erkennen, dass das in der DSGVO vorgesehene Recht auf Widerspruch sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung in einem Spannungsverhältnis zur gesetzlich angeordneten Datenverarbeitung stehen. Die Bestimmung stellt demzufolge eine ausgewogene Abwägung zwischen den administrativen Interessen sowie dem Schutz der Betroffenen vor der Verarbeitung unrichtiger und unrechtmäßig verarbeiteter Daten dar. Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, das Widerspruchsrecht sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung auszuschließen.

Zu Z 2 (§ 68 Abs. 3):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 11 (Änderung des Burgenländischen Geodateninfrastrukturgesetzes):

Zu Z 1 (§ 9 Abs. 2 Z 4 und § 11 Abs. 2 Z 5):

Anpassung des Verweises an die neue Rechtslage

Zu Z 2 (§ 19 Abs. 4):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 12 (Änderung des Burgenländischen IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 20 Abs. 2 Z 3):

Anpassung des Verweises an die neue Rechtslage

Zu Z 2 (§ 33 Abs. 6):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 13 (Änderung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009):

Zu Z 1 bis 3 (Inhaltsverzeichnis, Überschrift zu § 33a und § 33a Abs. 1):

Anpassung der Begriffe an die Begriffe der Datenschutz-Grundverordnung

Zu Z 4 (§ 33a Abs. 2):

Der DSGVO ist der Begriff des Informationsverbundsystems (bisher § 4 Z 13 DSG 2000) unbekannt. Art. 26 DSGVO sieht stattdessen vor, dass, wenn zwei oder mehrere Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen, diese gemeinsam Verantwortliche sind. Die betreffende landesgesetzliche Bestimmung soll entsprechend angepasst werden.

Eine materielle Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage, insbesondere eine Einschränkung des Grundsatzes, dass jedem Verantwortlichen der Zugriff auf den Gesamtbestand der in der Datenanwendung verarbeiteten Daten - unabhängig davon, welcher Verantwortliche sie im Einzelfall zur Verfügung gestellt hat - offensteht, ist damit nicht verbunden.

Gemäß § 26 Abs. 1 zweiter Satz DSGVO haben mehrere gemeinsam Verantwortliche in einer Vereinbarung festzulegen, wer von ihnen gegenüber der betroffenen Person welche Verpflichtungen nach der DSGVO – zB Berichtigungs- und Löschungspflichten – wahrzunehmen hat, es sei denn, eine entsprechende Zuständigkeitsverteilung bzw. Pflichtenzuordnung ist bereits in einer gesetzlichen Vorschrift des Unions- oder des nationalen Rechts vorgesehen. In diesem Sinn soll die Zuständigkeit zwischen den gemeinsam Verantwortlichen dahingehend aufgeteilt werden, dass Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und sonstige Pflichten nach der DSGVO von jedem Verantwortlichen nur in Bezug auf jene personenbezogenen Daten zu erfüllen sind, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden. Dies erscheint zweckmäßig, weil der in diesem Sinne (ausschließlich) zuständige Verantwortliche am ehesten in der Lage ist, zu beurteilen, ob der betroffenen Person bezüglich der in Rede stehenden Daten tatsächlich ein Auskunfts-, Berichtigungs- oder sonstiges Recht nach der DSGVO zukommt.

Wird ein Recht nach der DSGVO der betroffenen Person – unter Nachweis ihrer Identität (vgl. ErwGr 64 zur DSGVO) – bei einem nach dieser Bestimmung unzuständigen Verantwortlichen wahrgenommen, soll direkt durch diesen die Weiterverweisung an den für die Bearbeitung des Gesuchs zuständigen Verantwortlichen erfolgen. Dies soll auch für Fälle gelten, in denen den in Anspruch genommenen Verantwortlichen nur einen Teil der Pflichten treffen.

Einer solchen Regelung steht Art. 26 Abs. 3 DSGVO nicht entgegen. Nach dieser Bestimmung kann die betroffene Person ein Recht auf Grund der DSGVO zwar gegenüber „jedem einzelnen der Verantwortlichen“ geltend machen, und zwar unabhängig von einer zwischen den Verantwortlichen im Rahmen einer Vereinbarung getroffenen Zuständigkeitsverteilung; dies impliziert eine Pflicht des insoweit unzuständigen Verantwortlichen, ein Gesuch der betroffenen Person nicht zurückzuweisen, sondern es jedenfalls entgegenzunehmen und an den zuständigen Verantwortlichen weiterzuleiten.

Die freie Wahl des Verantwortlichen, gegenüber dem die betroffene Person ein Recht nach der DSGVO geltend macht, gilt jedoch nur dann, wenn die Zuständigkeitsverteilung auf einer Vereinbarung zwischen den Verantwortlichen, nicht aber, wenn sie auf einer gesetzlichen Regelung beruht. Verteilt daher wie hier eine gesetzliche Regelung die Zuständigkeiten unter den Verantwortlichen, so ist ein unzuständiger Verantwortlicher nicht gehalten, ein Gesuch der betroffenen Person entgegenzunehmen oder weiterzuleiten. Vielmehr kann er die betroffene Person in einem solchen Fall an den zuständigen Verantwortlichen verweisen.

Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten oder für einzelne Verarbeitungsschritte können geeignete Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Z 8 der Datenschutz-Grundverordnung herangezogen werden.

Zu Z 5 (§ 35 Abs. 19):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 14 (Änderung des Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes):

Zu Z 1 bis 3, 5 bis 7 (§ 11):

Anpassung der Begriffe an die Begriffe der Datenschutz-Grundverordnung

Zu Z 4 (§ 11 Abs. 4):

Der DSGVO ist der Begriff des Informationsverbundsystems (bisher § 4 Z 13 DSG 2000) unbekannt. Art. 26 DSGVO sieht stattdessen vor, dass, wenn zwei oder mehrere Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen, diese gemeinsam Verantwortliche sind. Die betreffende landesgesetzliche Bestimmung soll entsprechend angepasst werden.

Eine materielle Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage, insbesondere eine Einschränkung des Grundsatzes, dass jedem Verantwortlichen der Zugriff auf den Gesamtbestand der in der Datenanwendung verarbeiteten Daten - unabhängig davon, welcher Verantwortliche sie im Einzelfall zur Verfügung gestellt hat - offensteht, ist damit nicht verbunden.

Gemäß § 26 Abs. 1 zweiter Satz DSGVO haben mehrere gemeinsam Verantwortliche in einer Vereinbarung festzulegen, wer von ihnen gegenüber der betroffenen Person welche Verpflichtungen nach der DSGVO – zB Berichtigungs- und Löschungspflichten – wahrzunehmen hat, es sei denn, eine entsprechende Zuständigkeitsverteilung bzw. Pflichtenzuordnung ist bereits in einer gesetzlichen Vorschrift des Unions- oder des nationalen Rechts vorgesehen. In diesem Sinn soll die Zuständigkeit zwischen den gemeinsam Verantwortlichen dahingehend aufgeteilt werden, dass Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und sonstige Pflichten nach der DSGVO von jedem Verantwortlichen nur in Bezug auf jene personenbezogenen Daten zu erfüllen sind, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden. Dies erscheint zweckmäßig, weil der in diesem Sinne (ausschließlich) zuständige Verantwortliche am ehesten in der Lage ist, zu beurteilen, ob der betroffenen Person bezüglich der in Rede stehenden Daten tatsächlich ein Auskunfts-, Berichtigungs- oder sonstiges Recht nach der DSGVO zukommt.

Wird ein Recht nach der DSGVO der betroffenen Person – unter Nachweis ihrer Identität (vgl. ErwGr 64 zur DSGVO) – bei einem nach dieser Bestimmung unzuständigen Verantwortlichen wahrgenommen, soll direkt durch diesen die Weiterverweisung an den für die Bearbeitung des Gesuchs zuständigen Verantwortlichen erfolgen. Dies soll auch für Fälle gelten, in denen den in Anspruch genommenen Verantwortlichen nur einen Teil der Pflichten treffen.

Einer solchen Regelung steht Art. 26 Abs. 3 DSGVO nicht entgegen. Nach dieser Bestimmung kann die betroffene Person ein Recht auf Grund der DSGVO zwar gegenüber „jedem einzelnen der

Verantwortlichen" geltend machen, und zwar unabhängig von einer zwischen den Verantwortlichen im Rahmen einer Vereinbarung getroffenen Zuständigkeitsverteilung; dies impliziert eine Pflicht des insoweit unzuständigen Verantwortlichen, ein Gesuch der betroffenen Person nicht zurückzuweisen, sondern es jedenfalls entgegenzunehmen und an den zuständigen Verantwortlichen weiterzuleiten.

Die freie Wahl des Verantwortlichen, gegenüber dem die betroffene Person ein Recht nach der DSGVO geltend macht, gilt jedoch nur dann, wenn die Zuständigkeitsverteilung auf einer Vereinbarung zwischen den Verantwortlichen, nicht aber, wenn sie auf einer gesetzlichen Regelung beruht. Verteilt daher wie hier eine gesetzliche Regelung die Zuständigkeiten unter den Verantwortlichen, so ist ein unzuständiger Verantwortlicher nicht gehalten, ein Gesuch der betroffenen Person entgegenzunehmen oder weiterzuleiten. Vielmehr kann er die betroffene Person in einem solchen Fall an den zuständigen Verantwortlichen verweisen.

Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten oder für einzelne Verarbeitungsschritte können geeignete Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Z 8 der Datenschutz-Grundverordnung herangezogen werden.

Zu Z 8 und 9 (§ 12 Abs. 4 und § 46 Abs. 1 Z 3):

Anpassung des Verweises an die neue Rechtslage

Zu Z 10 (§ 49 Abs. 5):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Zu Artikel 15 (Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997):

Zu Z 1 (§ 195a zweiter Satz):

Da mit der neuen Rechtslage die Meldepflicht an das Datenverarbeitungsregister entfällt, wird diese Bestimmung obsolet. Die Pflicht eines Verantwortlichen, ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen, ergibt sich unmittelbar aus der Datenschutz-Grundverordnung und muss daher nicht in das Gesetz aufgenommen werden.

Zu Z 2 (§ 199 Abs. 5):

Diese Bestimmung regelt das Außerkrafttreten.

Zu Artikel 16 (Änderung des Burgenländischen Landesbetreuungsgesetzes):

Zu Z 1 bis 4 (§ 10):

Anpassung der Begriffe an die Begriffe der Datenschutz-Grundverordnung

Der DSGVO ist der Begriff des Informationsverbundsystems (bisher § 4 Z 13 DSG 2000) unbekannt. Art. 26 DSGVO sieht stattdessen vor, dass, wenn zwei oder mehrere Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen, diese gemeinsam Verantwortliche sind. Die betreffende landesgesetzliche Bestimmung soll entsprechend angepasst werden.

Eine materielle Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage, insbesondere eine Einschränkung des Grundsatzes, dass jedem Verantwortlichen der Zugriff auf den Gesamtbestand der in der Datenanwendung verarbeiteten Daten - unabhängig davon, welcher Verantwortliche sie im Einzelfall zur Verfügung gestellt hat - offensteht, ist damit nicht verbunden.

Gemäß § 26 Abs. 1 zweiter Satz DSGVO haben mehrere gemeinsam Verantwortliche in einer Vereinbarung festzulegen, wer von ihnen gegenüber der betroffenen Person welche Verpflichtungen nach der DSGVO – zB Berichtigungs- und Löschungspflichten – wahrzunehmen hat, es sei denn, eine entsprechende Zuständigkeitsverteilung bzw. Pflichtenzuordnung ist bereits in einer gesetzlichen Vorschrift des Unions- oder des nationalen Rechts vorgesehen. In diesem Sinn soll die Zuständigkeit zwischen den gemeinsam Verantwortlichen dahingehend aufgeteilt werden, dass Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und sonstige Pflichten nach der DSGVO von jedem Verantwortlichen nur in Bezug auf jene personenbezogenen Daten zu erfüllen sind, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden. Dies erscheint zweckmäßig, weil der in diesem Sinne (ausschließlich) zuständige Verantwortliche am ehesten in der Lage ist, zu beurteilen, ob der betroffenen Person bezüglich der in Rede stehenden Daten tatsächlich ein Auskunfts-, Berichtigungs- oder sonstiges Recht nach der DSGVO zukommt.

Wird ein Recht nach der DSGVO der betroffenen Person – unter Nachweis ihrer Identität (vgl. ErwGr 64 zur DSGVO) – bei einem nach dieser Bestimmung unzuständigen Verantwortlichen wahrgenommen, soll direkt durch diesen die Weiterverweisung an den für die Bearbeitung des Gesuchs zuständigen Verantwortlichen erfolgen. Dies soll auch für Fälle gelten, in denen den in Anspruch genommenen Verantwortlichen nur einen Teil der Pflichten treffen.

Einer solchen Regelung steht Art. 26 Abs. 3 DSGVO nicht entgegen. Nach dieser Bestimmung kann die betroffene Person ein Recht auf Grund der DSGVO zwar gegenüber „jedem einzelnen der Verantwortlichen“ geltend machen, und zwar unabhängig von einer zwischen den Verantwortlichen im Rahmen einer Vereinbarung getroffenen Zuständigkeitsverteilung; dies impliziert eine Pflicht des insoweit unzuständigen Verantwortlichen, ein Gesuch der betroffenen Person nicht zurückzuweisen, sondern es jedenfalls entgegenzunehmen und an den zuständigen Verantwortlichen weiterzuleiten.

Die freie Wahl des Verantwortlichen, gegenüber dem die betroffene Person ein Recht nach der DSGVO geltend macht, gilt jedoch nur dann, wenn die Zuständigkeitsverteilung auf einer Vereinbarung zwischen den Verantwortlichen, nicht aber, wenn sie auf einer gesetzlichen Regelung beruht. Verteilt daher wie hier eine gesetzliche Regelung die Zuständigkeiten unter den Verantwortlichen, so ist ein unzuständiger Verantwortlicher nicht gehalten, ein Gesuch der betroffenen Person entgegenzunehmen oder weiterzuleiten. Vielmehr kann er die betroffene Person in einem solchen Fall an den zuständigen Verantwortlichen verweisen.

Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten oder für einzelne Verarbeitungsschritte können die Organe geeignete Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Z 8 der Datenschutz-Grundverordnung heranziehen.

Zu Z 5 (§ 13 Abs. 4):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 17 (Änderung des Burgenländischen Landesdienstleistungsgesetzes):

Zu Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 6 und § 11 Abs. 6):

Anpassung der Begriffe an die Begriffe der Datenschutz-Grundverordnung

Zu Z 3 (§ 20 Abs. 3):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 18 (Änderung des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes):

Zu Z 1 bis 3 (§ 37):

Anpassung der Begriffe an die Begriffe der Datenschutz-Grundverordnung

Zu Z 4 (§ 39 Abs. 7):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 19 (Änderung des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes):

Zu Z 1 und 2 (§ 26 Abs. 1):

Anpassung der Begriffe an die Begriffe der Datenschutz-Grundverordnung

Zu Z 3 (§ 26 Abs. 2):

Der DSGVO ist der Begriff des Informationsverbundsystems (bisher § 4 Z 13 DSG 2000) unbekannt. Art. 26 DSGVO sieht stattdessen vor, dass, wenn zwei oder mehrere Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen, diese gemeinsam Verantwortliche sind. Die betreffende landesgesetzliche Bestimmung soll entsprechend angepasst werden.

Eine materielle Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage, insbesondere eine Einschränkung des Grundsatzes, dass jedem Verantwortlichen der Zugriff auf den Gesamtbestand der in der Datenanwendung verarbeiteten Daten - unabhängig davon, welcher Verantwortliche sie im Einzelfall zur Verfügung gestellt hat - offensteht, ist damit nicht verbunden.

Gemäß § 26 Abs. 1 zweiter Satz DSGVO haben mehrere gemeinsam Verantwortliche in einer Vereinbarung festzulegen, wer von ihnen gegenüber der betroffenen Person welche Verpflichtungen nach der DSGVO – zB Berichtigungs- und Löschungspflichten – wahrzunehmen hat, es sei denn, eine entsprechende Zuständigkeitsverteilung bzw. Pflichtenzuordnung ist bereits in einer gesetzlichen Vorschrift des Unions-

oder des nationalen Rechts vorgesehen. In diesem Sinn soll die Zuständigkeit zwischen den gemeinsam Verantwortlichen dahingehend aufgeteilt werden, dass Informations-, Auskunft-, Berichtigungs-, Lösungs- und sonstige Pflichten nach der DSGVO von jedem Verantwortlichen nur in Bezug auf jene personenbezogenen Daten zu erfüllen sind, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden. Dies erscheint zweckmäßig, weil der in diesem Sinne (ausschließlich) zuständige Verantwortliche am ehesten in der Lage ist, zu beurteilen, ob der betroffenen Person bezüglich der in Rede stehenden Daten tatsächlich ein Auskunfts-, Berichtigungs- oder sonstiges Recht nach der DSGVO zukommt.

Wird ein Recht nach der DSGVO der betroffenen Person – unter Nachweis ihrer Identität (vgl. ErwGr 64 zur DSGVO) – bei einem nach dieser Bestimmung unzuständigen Verantwortlichen wahrgenommen, soll direkt durch diesen die Weiterverweisung an den für die Bearbeitung des Gesuchs zuständigen Verantwortlichen erfolgen. Dies soll auch für Fälle gelten, in denen den in Anspruch genommenen Verantwortlichen nur einen Teil der Pflichten treffen.

Einer solchen Regelung steht Art. 26 Abs. 3 DSGVO nicht entgegen. Nach dieser Bestimmung kann die betroffene Person ein Recht auf Grund der DSGVO zwar gegenüber „jedem einzelnen der Verantwortlichen“ geltend machen, und zwar unabhängig von einer zwischen den Verantwortlichen im Rahmen einer Vereinbarung getroffenen Zuständigkeitsverteilung; dies impliziert eine Pflicht des insoweit unzuständigen Verantwortlichen, ein Gesuch der betroffenen Person nicht zurückzuweisen, sondern es jedenfalls entgegenzunehmen und an den zuständigen Verantwortlichen weiterzuleiten.

Die freie Wahl des Verantwortlichen, gegenüber dem die betroffene Person ein Recht nach der DSGVO geltend macht, gilt jedoch nur dann, wenn die Zuständigkeitsverteilung auf einer Vereinbarung zwischen den Verantwortlichen, nicht aber, wenn sie auf einer gesetzlichen Regelung beruht. Verteilt daher wie hier eine gesetzliche Regelung die Zuständigkeiten unter den Verantwortlichen, so ist ein unzuständiger Verantwortlicher nicht gehalten, ein Gesuch der betroffenen Person entgegenzunehmen oder weiterzuleiten. Vielmehr kann er die betroffene Person in einem solchen Fall an den zuständigen Verantwortlichen verweisen.

Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten oder für einzelne Verarbeitungsschritte können geeignete Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Z 8 der Datenschutz-Grundverordnung herangezogen werden.

Zu Z 4 (§ 28 Abs. 1 Z 4):

Da in diesem Gesetz auf das Datenschutzgesetz des Bundes nicht mehr verwiesen wird, ist eine Aufnahme in den „Verweis-Paragrafen“ nicht mehr erforderlich.

Zu Z 5 (§ 31 Abs. 6):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Zu Artikel 20 (Änderung des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995):

Zu Z 1 und 2 (§ 6a):

Anpassung der Begriffe an die Begriffe der Datenschutz-Grundverordnung

Zu Z 3 (§ 22 Abs. 10):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 21 (Änderung des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000):

Zu Z 1 und 2 (§ 67 Abs. 6 bis 8):

Anpassung der Begriffe an die Begriffe der Datenschutz-Grundverordnung

Zu Z 3 und 4 (§ 67 Abs. 9 bis 11):

Der DSGVO ist der Begriff des Informationsverbundsystems (bisher § 4 Z 13 DSG 2000) unbekannt. Art. 26 DSGVO sieht stattdessen vor, dass, wenn zwei oder mehrere Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen, diese gemeinsam Verantwortliche sind. Die betreffende landesgesetzliche Bestimmung soll entsprechend angepasst werden.

Eine materielle Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage, insbesondere eine Einschränkung des Grundsatzes, dass jedem Verantwortlichen der Zugriff auf den Gesamtbestand der in der Datenanwendung verarbeiteten Daten - unabhängig davon, welcher Verantwortliche sie im Einzelfall zur Verfügung gestellt hat - offensteht, ist damit nicht verbunden.

Gemäß § 26 Abs. 1 zweiter Satz DSGVO haben mehrere gemeinsam Verantwortliche in einer Vereinbarung festzulegen, wer von ihnen gegenüber der betroffenen Person welche Verpflichtungen nach der DSGVO – zB Berichtigungs- und Löschungspflichten – wahrzunehmen hat, es sei denn, eine entsprechende Zuständigkeitsverteilung bzw. Pflichtenzuordnung ist bereits in einer gesetzlichen Vorschrift des Unions- oder des nationalen Rechts vorgesehen. In diesem Sinn soll die Zuständigkeit zwischen den gemeinsam Verantwortlichen dahingehend aufgeteilt werden, dass Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und sonstige Pflichten nach der DSGVO von jedem Verantwortlichen nur in Bezug auf jene personenbezogenen Daten zu erfüllen sind, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden. Dies erscheint zweckmäßig, weil der in diesem Sinne (ausschließlich) zuständige Verantwortliche am ehesten in der Lage ist, zu beurteilen, ob der betroffenen Person bezüglich der in Rede stehenden Daten tatsächlich ein Auskunfts-, Berichtigungs- oder sonstiges Recht nach der DSGVO zukommt.

Wird ein Recht nach der DSGVO der betroffenen Person – unter Nachweis ihrer Identität (vgl. ErwGr 64 zur DSGVO) – bei einem nach dieser Bestimmung unzuständigen Verantwortlichen wahrgenommen, soll direkt durch diesen die Weiterverweisung an den für die Bearbeitung des Gesuchs zuständigen Verantwortlichen erfolgen. Dies soll auch für Fälle gelten, in denen den in Anspruch genommenen Verantwortlichen nur einen Teil der Pflichten treffen.

Einer solchen Regelung steht Art. 26 Abs. 3 DSGVO nicht entgegen. Nach dieser Bestimmung kann die betroffene Person ein Recht auf Grund der DSGVO zwar gegenüber „jedem einzelnen der Verantwortlichen“ geltend machen, und zwar unabhängig von einer zwischen den Verantwortlichen im Rahmen einer Vereinbarung getroffenen Zuständigkeitsverteilung; dies impliziert eine Pflicht des insoweit unzuständigen Verantwortlichen, ein Gesuch der betroffenen Person nicht zurückzuweisen, sondern es jedenfalls entgegenzunehmen und an den zuständigen Verantwortlichen weiterzuleiten.

Die freie Wahl des Verantwortlichen, gegenüber dem die betroffene Person ein Recht nach der DSGVO geltend macht, gilt jedoch nur dann, wenn die Zuständigkeitsverteilung auf einer Vereinbarung zwischen den Verantwortlichen, nicht aber, wenn sie auf einer gesetzlichen Regelung beruht. Verteilt daher wie hier eine gesetzliche Regelung die Zuständigkeiten unter den Verantwortlichen, so ist ein unzuständiger Verantwortlicher nicht gehalten, ein Gesuch der betroffenen Person entgegenzunehmen oder weiterzuleiten. Vielmehr kann er die betroffene Person in einem solchen Fall an den zuständigen Verantwortlichen verweisen.

Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten oder für einzelne Verarbeitungsschritte können geeignete Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Z 8 der Datenschutz-Grundverordnung herangezogen werden.

Zu Z 5 (§ 80 Abs. 11):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Z 6 (§ 81 Abs. 1 Z 6):

Da in diesem Gesetz auf das Datenschutzgesetz des Bundes nicht mehr verwiesen wird, ist eine Aufnahme in den „Verweis-Paragrafen“ nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 22 (Änderung des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014):

Zu Z 1 (§ 35 Abs. 3):

Anpassung an die Begriffe der Datenschutz-Grundverordnung

Zu Z 2 (§ 43 Abs. 3):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 23 (Änderung des Burgenländischen Volksabstimmungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 2a):

Gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO hat der Betroffene das Recht, aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch zu erheben. Darüber hinaus hat der Betroffene gemäß Art. 18 Abs. 1 DSGVO das Recht, unter näher normierten Voraussetzungen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Ein solches, dem Betroffenen durch die DSGVO in genereller Weise eingeräumtes Widerspruchsrecht kann jedoch gemäß Art. 23 DSGVO zur Sicherstellung einer der in Abs. 1 lit. a bis j genannten Zwecke durch nationale Bestimmungen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung notwendig und

verhältnismäßig ist. Von einer solchen Beschränkung wird für sämtliche nach dem Burgenländischen Volksabstimmungsgesetz verarbeitete Daten Gebrauch gemacht.

Für eine geordnete Durchführung von Volksabstimmungen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in dem gesetzlich vorgesehenen Maße unerlässlich und es liegt in diesem Sinne immer ein überwiegendes schutzwürdiges, öffentliches Interesse an der Datenverarbeitung vor. Es ist daher erforderlich und sachgerecht, den Ausschluss des Widerspruchsrechts gemäß Art. 21 DSGVO für alle nach diesem Gesetz verarbeiteten personenbezogenen Daten vorzusehen. Eine Einzelfallabwägung, wie sie in Art. 21 Abs. 1 DSGVO vorgesehen ist, hätte überdies zur Folge, dass im Falle eines Widerspruchs durch die betroffene Person eine weitere Datenverarbeitung mit Ausnahme der Speicherung der Daten bis zum Nachweis zwingender schutzwürdiger Gründe für die Verarbeitung nicht mehr vorgenommen werden dürfte, sofern der Betroffene die Einschränkung der Verarbeitung verlangt (Art. 18 Abs. 1 lit. d DSGVO). Dasselbe gilt für den Fall, dass der Betroffene die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. a oder lit. d DSGVO verlangt. Durch die Ausübung dieser Rechte könnte ein Betroffener demnach verhindern, dass ihn betreffende personenbezogene Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben – zumindest für die Dauer der Prüfung des Antrags – nicht verarbeitet werden dürfen. Die rechtskonforme, fristgerechte Durchführung von Volksabstimmungen steht im allgemeinen öffentlichen Interesse; die gesetzlich vorgesehene Verarbeitung der betreffenden Daten ist daher zur Erfüllung der den Behörden übertragenen Aufgaben – bis zu deren gesetzlich vorgesehenen Löschung – zu jedem Zeitpunkt erforderlich. Weiters wäre im Falle eines Widerspruchs nach Art. 21 DSGVO sowie bei einem Verlangen auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO und der – wenn auch nur vorübergehenden – Unzulässigkeit der Weiterverarbeitung die Besorgung der Aufgaben nach diesem Gesetz von vorherein wesentlich beeinträchtigt und ein geordneter, sparsamer und effizienter Vollzug des strikten Fristengefüges bei Volksabstimmungen nicht mehr möglich. Die Ausübung der Rechte gemäß Art. 18 und 21 DSGVO – die auch nach bisheriger Rechtslage nicht vorgesehen sind – würde zudem einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand verursachen.

Ist die Verarbeitung unrechtmäßig bzw. benötigt der Verantwortliche die Daten nicht länger, so sind die personenbezogenen Daten angesichts der strengen Zweckbindung ihrer Verarbeitung sowie des erhöhten Anspruchs an öffentlich-rechtliche Register oder Dateisysteme, ausschließlich rechtmäßig verarbeitete personenbezogene Daten zu enthalten, umgehend zu löschen und soll es nicht möglich sein, dass der Betroffene lediglich die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b und lit. c DSGVO verlangt.

Den Betroffenen bleibt es auch bei Ausschluss des Widerspruchsrechts sowie des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung unbenommen, hinsichtlich der Verarbeitung von sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten, unrechtmäßig verarbeiteten personenbezogenen Daten oder personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig ist, von ihrem Recht auf Berichtigung und Löschung gemäß den Art. 16 und 17 DSGVO Gebrauch zu machen. Durch den Ausschluss der Rechte gemäß Art. 18 und 21 DSGVO entsteht für den Betroffenen daher auch kein Rechtsschutzdefizit.

Als grundrechtsschützende Maßnahme ist im letzten Satz allerdings vorgesehen, dass die Betroffenen in geeigneter Weise hierüber zu informieren sind, wobei diese Information nicht an jeden einzelnen Betroffenen individuell zu richten ist, sondern an „die Betroffenen“ in deren Gesamtheit. Die Information kann daher auch in allgemeiner Weise erteilt werden (zum Beispiel mittels Homepage).

Die Ausführungen lassen erkennen, dass das in der DSGVO vorgesehene Recht auf Widerspruch sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung in einem Spannungsverhältnis zur gesetzlich angeordneten Datenverarbeitung stehen. Die Bestimmung stellt demzufolge eine ausgewogene Abwägung zwischen den administrativen Interessen sowie dem Schutz der Betroffenen vor der Verarbeitung unrichtiger und unrechtmäßig verarbeiteter Daten dar. Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, das Widerspruchsrecht sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung auszuschließen.

Zu Z 2 (§ 25 Abs. 3):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 24 (Änderung des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 2a):

Gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO hat der Betroffene das Recht, aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch zu erheben. Darüber hinaus hat der Betroffene gemäß Art. 18 Abs. 1 DSGVO das Recht, unter näher normierten Voraussetzungen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Ein solches, dem Betroffenen durch die DSGVO in genereller Weise eingeräumtes Widerspruchsrecht kann jedoch gemäß Art. 23 DSGVO zur Sicherstellung einer der in Abs. 1 lit. a bis j genannten Zwecke durch nationale Bestimmungen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung notwendig und verhältnismäßig ist. Von einer solchen Beschränkung wird in § 19 Abs. 3 für sämtliche nach dem Burgenländischen Volksbefragungsgesetz verarbeitete Daten Gebrauch gemacht.

Für eine geordnete Durchführung von Volksbefragungen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in dem gesetzlich vorgesehenen Maße unerlässlich und es liegt in diesem Sinne immer ein überwiegendes schutzwürdiges, öffentliches Interesse an der Datenverarbeitung vor. Es ist daher erforderlich und sachgerecht, den Ausschluss des Widerspruchsrechts gemäß Art. 21 DSGVO für alle nach diesem Gesetz verarbeiteten personenbezogenen Daten vorzusehen. Eine Einzelfallabwägung, wie sie in Art. 21 Abs. 1 DSGVO vorgesehen ist, hätte überdies zur Folge, dass im Falle eines Widerspruchs durch die betroffene Person eine weitere Datenverarbeitung mit Ausnahme der Speicherung der Daten bis zum Nachweis zwingender schutzwürdiger Gründe für die Verarbeitung nicht mehr vorgenommen werden dürfte, sofern der Betroffene die Einschränkung der Verarbeitung verlangt (Art. 18 Abs. 1 lit. d DSGVO). Dasselbe gilt für den Fall, dass der Betroffene die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. a oder lit. d DSGVO verlangt. Durch die Ausübung dieser Rechte könnte ein Betroffener demnach verhindern, dass ihn betreffende personenbezogene Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben – zumindest für die Dauer der Prüfung des Antrags – nicht verarbeitet werden dürfen. Die rechtskonforme, fristgerechte Durchführung von Volksbefragungen steht im allgemeinen öffentlichen Interesse; die gesetzlich vorgesehene Verarbeitung der betreffenden Daten ist daher zur Erfüllung der den Behörden übertragenen Aufgaben – bis zu deren gesetzlich vorgesehenen Löschung – zu jedem Zeitpunkt erforderlich. Weiters wäre im Falle eines Widerspruchs nach Art. 21 DSGVO sowie bei einem Verlangen auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO und der – wenn auch nur vorübergehenden – Unzulässigkeit der Weiterverarbeitung die Besorgung der Aufgaben nach diesem Gesetz von vorherein wesentlich beeinträchtigt und ein geordneter, sparsamer und effizienter Vollzug des strikten Fristengefüges bei Volksbefragungen nicht mehr möglich. Die Ausübung der Rechte gemäß Art. 18 und 21 DSGVO – die auch nach bisheriger Rechtslage nicht vorgesehen sind – würde zudem einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand verursachen.

Ist die Verarbeitung unrechtmäßig bzw. benötigt der Verantwortliche die Daten nicht länger, so sind die personenbezogenen Daten angesichts der strengen Zweckbindung ihrer Verarbeitung sowie des erhöhten Anspruchs an öffentlich-rechtliche Register oder Dateisysteme, ausschließlich rechtmäßig verarbeitete personenbezogene Daten zu enthalten, umgehend zu löschen und soll es nicht möglich sein, dass der Betroffene lediglich die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b und lit. c DSGVO verlangt.

Den Betroffenen bleibt es auch bei Ausschluss des Widerspruchsrechts sowie des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung unbenommen, hinsichtlich der Verarbeitung von sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten, unrechtmäßig verarbeiteten personenbezogenen Daten oder personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig ist, von ihrem Recht auf Berichtigung und Löschung gemäß den Art. 16 und 17 DSGVO Gebrauch zu machen. Durch den Ausschluss der Rechte gemäß Art. 18 und 21 DSGVO entsteht für den Betroffenen daher auch kein Rechtsschutzdefizit.

Als grundrechtsschützende Maßnahme ist im letzten Satz allerdings vorgesehen, dass die Betroffenen in geeigneter Weise hierüber zu informieren sind, wobei diese Information nicht an jeden einzelnen Betroffenen individuell zu richten ist, sondern an „die Betroffenen“ in deren Gesamtheit. Die Information kann daher auch in allgemeiner Weise erteilt werden (zum Beispiel mittels Homepage).

Die Ausführungen lassen erkennen, dass das in der DSGVO vorgesehene Recht auf Widerspruch sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung in einem Spannungsverhältnis zur gesetzlich angeordneten Datenverarbeitung stehen. Die Bestimmung stellt demzufolge eine ausgewogene Abwägung zwischen den administrativen Interessen sowie dem Schutz der Betroffenen vor der Verarbeitung unrichtiger und unrechtmäßig verarbeiteter Daten dar. Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, das Widerspruchsrecht sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung auszuschließen.

Zu Z 2 (§ 23 Abs. 4):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 25 (Änderung des Burgenländischen Volksbegehrgesetzes):

Zu Z 1 (§ 2a):

Gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO hat der Betroffene das Recht, aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten

Widerspruch zu erheben. Darüber hinaus hat der Betroffene gemäß Art. 18 Abs. 1 DSGVO das Recht, unter näher normierten Voraussetzungen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Ein solches, dem Betroffenen durch die DSGVO in genereller Weise eingeräumtes Widerspruchsrecht kann jedoch gemäß Art. 23 DSGVO zur Sicherstellung einer der in Abs. 1 lit. a bis j genannten Zwecke durch nationale Bestimmungen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung notwendig und verhältnismäßig ist. Von einer solchen Beschränkung wird in § 19 Abs. 3 für sämtliche nach dem Burgenländischen Volksbegehrensgesetz verarbeitete Daten Gebrauch gemacht.

Für eine geordnete Durchführung von Volksbegehren ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in dem gesetzlich vorgesehenen Maße unerlässlich und es liegt in diesem Sinne immer ein überwiegendes schutzwürdiges, öffentliches Interesse an der Datenverarbeitung vor. Es ist daher erforderlich und sachgerecht, den Ausschluss des Widerspruchsrechts gemäß Art. 21 DSGVO für alle nach diesem Gesetz verarbeiteten personenbezogenen Daten vorzusehen. Eine Einzelfallabwägung, wie sie in Art. 21 Abs. 1 DSGVO vorgesehen ist, hätte überdies zur Folge, dass im Falle eines Widerspruchs durch die betroffene Person eine weitere Datenverarbeitung mit Ausnahme der Speicherung der Daten bis zum Nachweis zwingender schutzwürdiger Gründe für die Verarbeitung nicht mehr vorgenommen werden dürfte, sofern der Betroffene die Einschränkung der Verarbeitung verlangt (Art. 18 Abs. 1 lit. d DSGVO). Dasselbe gilt für den Fall, dass der Betroffene die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. a oder lit. d DSGVO verlangt. Durch die Ausübung dieser Rechte könnte ein Betroffener demnach verhindern, dass ihn betreffende personenbezogene Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben – zumindest für die Dauer der Prüfung des Antrags – nicht verarbeitet werden dürfen. Die rechtskonforme, fristgerechte Durchführung von Volksbegehren steht im allgemeinen öffentlichen Interesse; die gesetzlich vorgesehene Verarbeitung der betreffenden Daten ist daher zur Erfüllung der den Behörden übertragenen Aufgaben – bis zu deren gesetzlich vorgesehenen Löschung – zu jedem Zeitpunkt erforderlich. Weiters wäre im Falle eines Widerspruchs nach Art. 21 DSGVO sowie bei einem Verlangen auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO und der – wenn auch nur vorübergehenden – Unzulässigkeit der Weiterverarbeitung die Besorgung der Aufgaben nach diesem Gesetz von vorherein wesentlich beeinträchtigt und ein geordneter, sparsamer und effizienter Vollzug des strikten Fristengefüges bei Volksbegehren nicht mehr möglich. Die Ausübung der Rechte gemäß Art. 18 und 21 DSGVO – die auch nach bisheriger Rechtslage nicht vorgesehen sind – würde zudem einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand verursachen.

Ist die Verarbeitung unrechtmäßig bzw. benötigt der Verantwortliche die Daten nicht länger, so sind die personenbezogenen Daten angesichts der strengen Zweckbindung ihrer Verarbeitung sowie des erhöhten Anspruchs an öffentlich-rechtliche Register oder Dateisysteme, ausschließlich rechtmäßig verarbeitete personenbezogene Daten zu enthalten, umgehend zu löschen und soll es nicht möglich sein, dass der Betroffene lediglich die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b und lit. c DSGVO verlangt.

Den Betroffenen bleibt es auch bei Ausschluss des Widerspruchsrechts sowie des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung unbenommen, hinsichtlich der Verarbeitung von sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten, unrechtmäßig verarbeiteten personenbezogenen Daten oder personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig ist, von ihrem Recht auf Berichtigung und Löschung gemäß den Art. 16 und 17 DSGVO Gebrauch zu machen. Durch den Ausschluss der Rechte gemäß Art. 18 und 21 DSGVO entsteht für den Betroffenen daher auch kein Rechtsschutzdefizit.

Als grundrechtsschützende Maßnahme ist im letzten Satz allerdings vorgesehen, dass die Betroffenen in geeigneter Weise hierüber zu informieren sind, wobei diese Information nicht an jeden einzelnen Betroffenen individuell zu richten ist, sondern an „die Betroffenen“ in deren Gesamtheit. Die Information kann daher auch in allgemeiner Weise erteilt werden (zum mittels Homepage).

Die Ausführungen lassen erkennen, dass das in der DSGVO vorgesehene Recht auf Widerspruch sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung in einem Spannungsverhältnis zur gesetzlich angeordneten Datenverarbeitung stehen. Die Bestimmung stellt demzufolge eine ausgewogene Abwägung zwischen den administrativen Interessen sowie dem Schutz der Betroffenen vor der Verarbeitung unrichtiger und unrechtmäßig verarbeiteter Daten dar. Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, das Widerspruchsrecht sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung auszuschließen.

Zu Z 2 (§ 25 Abs. 3):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 26 (Änderung des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes):

Zu Z 1 (§ 7a):

Gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO hat der Betroffene das Recht, aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch zu erheben. Darüber hinaus hat der Betroffene gemäß Art. 18 Abs. 1 DSGVO das Recht, unter näher normierten Voraussetzungen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Ein solches, dem Betroffenen durch die DSGVO in genereller Weise eingeräumtes Widerspruchsrecht kann jedoch gemäß Art. 23 DSGVO zur Sicherstellung einer der in Abs. 1 lit. a bis j genannten Zwecke durch nationale Bestimmungen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung notwendig und verhältnismäßig ist. Von einer solchen Beschränkung wird für sämtliche nach dem Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetz verarbeitete Daten Gebrauch gemacht.

Für eine geordnete Durchführung von Wahlereignissen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in Wählerevidenzen in dem gesetzlich vorgesehenen Maße unerlässlich und es liegt in diesem Sinne immer ein überwiegendes schutzwürdiges, öffentliches Interesse an der Datenverarbeitung vor. Es ist daher erforderlich und sachgerecht, den Ausschluss des Widerspruchsrechts gemäß Art. 21 DSGVO für alle nach diesem Gesetz verarbeiteten personenbezogenen Daten vorzusehen. Eine Einzelfallabwägung, wie sie in Art. 21 Abs. 1 DSGVO vorgesehen ist, hätte überdies zur Folge, dass im Falle eines Widerspruchs durch die betroffene Person eine weitere Datenverarbeitung mit Ausnahme der Speicherung der Daten bis zum Nachweis zwingender schutzwürdiger Gründe für die Verarbeitung nicht mehr vorgenommen werden dürfte, sofern der Betroffene die Einschränkung der Verarbeitung verlangt (Art. 18 Abs. 1 lit. d DSGVO). Dasselbe gilt für den Fall, dass der Betroffene die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. a oder lit. d DSGVO verlangt. Durch die Ausübung dieser Rechte könnte ein Betroffener demnach verhindern, dass ihn betreffende personenbezogene Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben – zumindest für die Dauer der Prüfung des Antrags – nicht verarbeitet werden dürfen. Die rechtskonforme, fristgerechte Durchführung von Wahlen bzw. Volksbegehren steht im allgemeinen öffentlichen Interesse; die gesetzlich vorgesehene Verarbeitung der betreffenden Daten ist daher zur Erfüllung der den Behörden übertragenen Aufgaben – bis zu deren gesetzlich vorgesehenen Löschung – zu jedem Zeitpunkt erforderlich. Weiters wäre im Falle eines Widerspruchs nach Art. 21 DSGVO sowie bei einem Verlangen auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO und der – wenn auch nur vorübergehenden – Unzulässigkeit der Weiterverarbeitung die Besorgung der Aufgaben nach diesem Gesetz von vornherein wesentlich beeinträchtigt und ein geordneter, sparsamer und effizienter Vollzug nicht mehr möglich. Die Ausübung der Rechte gemäß Art. 18 und 21 DSGVO – die auch nach bisheriger Rechtslage nicht vorgesehen sind – würde zudem einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand verursachen. Es wäre nicht mehr gewährleistet, dass in der Wählerevidenz oder in den daraus generierten Wählerverzeichnissen alle Wahlberechtigten enthalten sind und ein geordneter, an ein striktes Fristengefüge gebundener Vollzug von Wahlereignissen wäre nicht mehr möglich.

Ist die Verarbeitung unrechtmäßig bzw. benötigt der Verantwortliche die Daten nicht länger, so sind die personenbezogenen Daten angesichts der strengen Zweckbindung ihrer Verarbeitung sowie des erhöhten Anspruchs an öffentlich-rechtliche Register oder Dateisysteme, ausschließlich rechtmäßig verarbeitete personenbezogene Daten zu enthalten, umgehend zu löschen und soll es nicht möglich sein, dass der Betroffene lediglich die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b und lit. c DSGVO verlangt.

Den Betroffenen bleibt es auch bei Ausschluss des Widerspruchsrechts sowie des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung unbenommen, hinsichtlich der Verarbeitung von sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten, unrechtmäßig verarbeiteten personenbezogenen Daten oder personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig ist, von ihrem Recht auf Berichtigung und Löschung gemäß den Art. 16 und 17 DSGVO Gebrauch zu machen. Durch den Ausschluss der Rechte gemäß Art. 18 und 21 DSGVO entsteht für den Betroffenen daher auch kein Rechtsschutzdefizit.

Als grundrechtsschützende Maßnahme ist im letzten Satz allerdings vorgesehen, dass die Betroffenen in geeigneter Weise hierüber zu informieren sind, wobei diese Information nicht an jeden einzelnen Betroffenen individuell zu richten ist, sondern an „die Betroffenen“ in deren Gesamtheit. Die Information kann daher auch in allgemeiner Weise erteilt werden (zum Beispiel mittels Homepage).

Die Ausführungen lassen erkennen, dass das in der DSGVO vorgesehene Recht auf Widerspruch sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung in einem Spannungsverhältnis zur gesetzlich angeordneten Datenverarbeitung stehen. Die Bestimmung stellt demzufolge eine ausgewogene Abwägung zwischen den administrativen Interessen sowie dem Schutz der Betroffenen vor der Verarbeitung unrichtiger und unrechtmäßig verarbeiteter Daten dar und soll Funktionalität und Zweck der Führung des zentralen

Wählerregisters gewährleisten. Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, das Widerspruchsrecht sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung auszuschließen.

Zu Z 2 (§ 15 Abs. 4):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 27 (Änderung des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2005):

Zu Z 1 bis 4 (Inhaltsverzeichnis und § 12):

Anpassung an die Begriffe der Datenschutz-Grundverordnung

Zu Z 5 (§ 59 Abs. 9):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 28 (Änderung der Gemeindevahlordnung 1992):

Zu Z 1 (§ 20 Abs. 5):

Gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO hat der Betroffene das Recht, aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch zu erheben. Darüber hinaus hat der Betroffene gemäß Art. 18 Abs. 1 DSGVO das Recht, unter näher normierten Voraussetzungen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Ein solches, dem Betroffenen durch die DSGVO in genereller Weise eingeräumtes Widerspruchsrecht kann jedoch gemäß Art. 23 DSGVO zur Sicherstellung einer der in Abs. 1 lit. a bis j genannten Zwecke durch nationale Bestimmungen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung notwendig und verhältnismäßig ist. Von einer solchen Beschränkung wird für sämtliche nach der Gemeindevahlordnung verarbeitete Daten Gebrauch gemacht.

Für einen geordneten Vollzug des Wahlrechts ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in dem gesetzlich vorgesehenen Maße unerlässlich und es liegt in diesem Sinne immer ein überwiegendes schutzwürdiges, öffentliches Interesse an der Datenverarbeitung vor. Es ist daher erforderlich und sachgerecht, den Ausschluss des Widerspruchsrechts gemäß Art. 21 DSGVO für alle nach diesem Gesetz verarbeiteten personenbezogenen Daten vorzusehen. Eine Einzelfallabwägung, wie sie in Art. 21 Abs. 1 DSGVO vorgesehen ist, hätte überdies zur Folge, dass im Falle eines Widerspruchs durch die betroffene Person eine weitere Datenverarbeitung mit Ausnahme der Speicherung der Daten bis zum Nachweis zwingender schutzwürdiger Gründe für die Verarbeitung nicht mehr vorgenommen werden dürfte, sofern der Betroffene die Einschränkung der Verarbeitung verlangt (Art. 18 Abs. 1 lit. d DSGVO). Dasselbe gilt für den Fall, dass der Betroffene die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. a oder lit. d DSGVO verlangt. Durch die Ausübung dieser Rechte könnte ein Betroffener demnach verhindern, dass ihn betreffende personenbezogene Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben – zumindest für die Dauer der Prüfung des Antrags – nicht verarbeitet werden dürfen. Die rechtskonforme, fristgerechte Durchführung von Wahlen steht im allgemeinen öffentlichen Interesse; die gesetzlich vorgesehene Verarbeitung der betreffenden Daten ist daher zur Erfüllung der den Behörden übertragenen Aufgaben – bis zu deren gesetzlich vorgesehenen Löschung – zu jedem Zeitpunkt erforderlich. Weiters wäre im Falle eines Widerspruchs nach Art. 21 DSGVO sowie bei einem Verlangen auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO und der – wenn auch nur vorübergehenden – Unzulässigkeit der Weiterverarbeitung die Besorgung der Aufgaben nach diesem Gesetz von vorherein wesentlich beeinträchtigt und ein geordneter, sparsamer und effizienter Vollzug von an ein striktes Fristengefüge gebundenen Wahlereignissen nicht mehr möglich. Die Ausübung der Rechte gemäß Art. 18 und 21 DSGVO – die auch nach bisheriger Rechtslage nicht vorgesehen sind – würde zudem einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand verursachen.

Ist die Verarbeitung unrechtmäßig bzw. benötigt der Verantwortliche die Daten nicht länger, so sind die personenbezogenen Daten angesichts der strengen Zweckbindung ihrer Verarbeitung sowie des erhöhten Anspruchs an öffentlich-rechtliche Register oder Dateisysteme, ausschließlich rechtmäßig verarbeitete personenbezogene Daten zu enthalten, umgehend zu löschen und soll es nicht möglich sein, dass der Betroffene lediglich die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b und lit. c DSGVO verlangt.

Den Betroffenen bleibt es auch bei Ausschluss des Widerspruchsrechts sowie des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung unbenommen, hinsichtlich der Verarbeitung von sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten, unrechtmäßig verarbeiteten personenbezogenen Daten oder personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig ist, von ihrem Recht auf Berichtigung und Löschung gemäß den

Art. 16 und 17 DSGVO Gebrauch zu machen. Durch den Ausschluss der Rechte gemäß Art. 18 und 21 DSGVO entsteht für den Betroffenen daher auch kein Rechtsschutzdefizit.

Als grundrechtsschützende Maßnahme ist im letzten Satz allerdings vorgesehen, dass die Betroffenen in geeigneter Weise hierüber zu informieren sind, wobei diese Information nicht an jeden einzelnen Betroffenen individuell zu richten ist, sondern an „die Betroffenen“ in deren Gesamtheit. Die Information kann daher auch in allgemeiner Weise erteilt werden (zum Beispiel mittels Homepage).

Die Ausführungen lassen erkennen, dass das in der DSGVO vorgesehene Recht auf Widerspruch sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung in einem Spannungsverhältnis zur gesetzlich angeordneten Datenverarbeitung stehen. Die Bestimmung stellt demzufolge eine ausgewogene Abwägung zwischen den administrativen Interessen sowie dem Schutz der Betroffenen vor der Verarbeitung unrichtiger und unrechtmäßig verarbeiteter Daten dar. Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, das Widerspruchsrecht sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung auszuschließen.

Zu Z 2 (§ 110 Abs. 9):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 29 (Änderung des Gesetzes über die Bürgerinnen- und Bürgerinitiative sowie die Bürgerinnen- und Bürgerbegutachtung):

Zu Z 1 (§ 11a):

Gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO hat der Betroffene das Recht, aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch zu erheben. Darüber hinaus hat der Betroffene gemäß Art. 18 Abs. 1 DSGVO das Recht, unter näher normierten Voraussetzungen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Ein solches, dem Betroffenen durch die DSGVO in genereller Weise eingeräumtes Widerspruchsrecht kann jedoch gemäß Art. 23 DSGVO zur Sicherstellung einer der in Abs. 1 lit. a bis j genannten Zwecke durch nationale Bestimmungen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung notwendig und verhältnismäßig ist. Von einer solchen Beschränkung wird Gebrauch gemacht.

Für einen geordneten Vollzug dieses Gesetzes ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in dem gesetzlich vorgesehenen Maße unerlässlich und es liegt in diesem Sinne immer ein überwiegendes schutzwürdiges, öffentliches Interesse an der Datenverarbeitung vor. Es ist daher erforderlich und sachgerecht, den Ausschluss des Widerspruchsrechts gemäß Art. 21 DSGVO für alle nach diesem Gesetz verarbeiteten personenbezogenen Daten vorzusehen. Eine Einzelfallabwägung, wie sie in Art. 21 Abs. 1 DSGVO vorgesehen ist, hätte überdies zur Folge, dass im Falle eines Widerspruchs durch die betroffene Person eine weitere Datenverarbeitung mit Ausnahme der Speicherung der Daten bis zum Nachweis zwingender schutzwürdiger Gründe für die Verarbeitung nicht mehr vorgenommen werden dürfte, sofern der Betroffene die Einschränkung der Verarbeitung verlangt (Art. 18 Abs. 1 lit. d DSGVO). Dasselbe gilt für den Fall, dass der Betroffene die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. a oder lit. d DSGVO verlangt. Durch die Ausübung dieser Rechte könnte ein Betroffener demnach verhindern, dass ihn betreffende personenbezogene Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben – zumindest für die Dauer der Prüfung des Antrags – nicht verarbeitet werden dürfen. Es liegt ein allgemeines öffentliches Interesse vor; die gesetzlich vorgesehene Verarbeitung der betreffenden Daten ist daher zur Erfüllung der den Behörden übertragenen Aufgaben – bis zu deren gesetzlich vorgesehenen Löschung – zu jedem Zeitpunkt erforderlich. Weiters wäre im Falle eines Widerspruchs nach Art. 21 DSGVO sowie bei einem Verlangen auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO und der – wenn auch nur vorübergehenden – Unzulässigkeit der Weiterverarbeitung die Besorgung der Aufgaben nach diesem Gesetz von vorherein wesentlich beeinträchtigt und ein geordneter, sparsamer und effizienter Vollzug nicht mehr möglich. Die Ausübung der Rechte gemäß Art. 18 und 21 DSGVO – die auch nach bisheriger Rechtslage nicht vorgesehen sind – würde zudem einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand verursachen.

Ist die Verarbeitung unrechtmäßig bzw. benötigt der Verantwortliche die Daten nicht länger, so sind die personenbezogenen Daten angesichts der strengen Zweckbindung ihrer Verarbeitung sowie des erhöhten Anspruchs an öffentlich-rechtliche Register oder Dateisysteme, ausschließlich rechtmäßig verarbeitete personenbezogene Daten zu enthalten, umgehend zu löschen und soll es nicht möglich sein, dass der Betroffene lediglich die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b und lit. c DSGVO verlangt.

Den Betroffenen bleibt es auch bei Ausschluss des Widerspruchsrechts sowie des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung unbenommen, hinsichtlich der Verarbeitung von sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten, unrechtmäßig verarbeiteten personenbezogenen Daten oder personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise

verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig ist, von ihrem Recht auf Berichtigung und Löschung gemäß den Art. 16 und 17 DSGVO Gebrauch zu machen. Durch den Ausschluss der Rechte gemäß Art. 18 und 21 DSGVO entsteht für den Betroffenen daher auch kein Rechtsschutzdefizit.

Als grundrechtsschützende Maßnahme ist im letzten Satz allerdings vorgesehen, dass die Betroffenen in geeigneter Weise hierüber zu informieren sind, wobei diese Information nicht an jeden einzelnen Betroffenen individuell zu richten ist, sondern an „die Betroffenen“ in deren Gesamtheit. Die Information kann daher auch in allgemeiner Weise erteilt werden (zum Beispiel mittels Homepage).

Die Ausführungen lassen erkennen, dass das in der DSGVO vorgesehene Recht auf Widerspruch sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung in einem Spannungsverhältnis zur gesetzlich angeordneten Datenverarbeitung stehen. Die Bestimmung stellt demzufolge eine ausgewogene Abwägung zwischen den administrativen Interessen sowie dem Schutz der Betroffenen vor der Verarbeitung unrichtiger und unrechtmäßig verarbeiteter Daten dar. Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, das Widerspruchsrecht sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung auszuschließen.

Zu Z 2 (§ 13):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 30 (Änderung des Katastrophenhilfegesetzes):

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 6 und 7):

Der DSGVO ist der Begriff des Informationsverbundsystems (bisher § 4 Z 13 DSG 2000) unbekannt. Art. 26 DSGVO sieht stattdessen vor, dass, wenn zwei oder mehrere Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen, diese gemeinsam Verantwortliche sind. Die betreffende landesgesetzliche Bestimmung soll entsprechend angepasst werden.

Eine materielle Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage, insbesondere eine Einschränkung des Grundsatzes, dass jedem Verantwortlichen der Zugriff auf den Gesamtbestand der in der Datenanwendung verarbeiteten Daten - unabhängig davon, welcher Verantwortliche sie im Einzelfall zur Verfügung gestellt hat - offensteht, ist damit nicht verbunden.

Gemäß § 26 Abs. 1 zweiter Satz DSGVO haben mehrere gemeinsam Verantwortliche in einer Vereinbarung festzulegen, wer von ihnen gegenüber der betroffenen Person welche Verpflichtungen nach der DSGVO – zB Berichtigungs- und Löschungspflichten – wahrzunehmen hat, es sei denn, eine entsprechende Zuständigkeitsverteilung bzw. Pflichtenzuordnung ist bereits in einer gesetzlichen Vorschrift des Unions- oder des nationalen Rechts vorgesehen. In diesem Sinn soll die Zuständigkeit zwischen den gemeinsam Verantwortlichen dahingehend aufgeteilt werden, dass Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und sonstige Pflichten nach der DSGVO von jedem Verantwortlichen nur in Bezug auf jene personenbezogenen Daten zu erfüllen sind, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden. Dies erscheint zweckmäßig, weil der in diesem Sinne (ausschließlich) zuständige Verantwortliche am ehesten in der Lage ist, zu beurteilen, ob der betroffenen Person bezüglich der in Rede stehenden Daten tatsächlich ein Auskunfts-, Berichtigungs- oder sonstiges Recht nach der DSGVO zukommt.

Wird ein Recht nach der DSGVO der betroffenen Person – unter Nachweis ihrer Identität (vgl. ErwGr 64 zur DSGVO) – bei einem nach dieser Bestimmung unzuständigen Verantwortlichen wahrgenommen, soll direkt durch diesen die Weiterverweisung an den für die Bearbeitung des Gesuchs zuständigen Verantwortlichen erfolgen. Dies soll auch für Fälle gelten, in denen den in Anspruch genommenen Verantwortlichen nur einen Teil der Pflichten treffen.

Einer solchen Regelung steht Art. 26 Abs. 3 DSGVO nicht entgegen. Nach dieser Bestimmung kann die betroffene Person ein Recht auf Grund der DSGVO zwar gegenüber „jedem einzelnen der Verantwortlichen“ geltend machen, und zwar unabhängig von einer zwischen den Verantwortlichen im Rahmen einer Vereinbarung getroffenen Zuständigkeitsverteilung; dies impliziert eine Pflicht des insoweit unzuständigen Verantwortlichen, ein Gesuch der betroffenen Person nicht zurückzuweisen, sondern es jedenfalls entgegenzunehmen und an den zuständigen Verantwortlichen weiterzuleiten.

Die freie Wahl des Verantwortlichen, gegenüber dem die betroffene Person ein Recht nach der DSGVO geltend macht, gilt jedoch nur dann, wenn die Zuständigkeitsverteilung auf einer Vereinbarung zwischen den Verantwortlichen, nicht aber, wenn sie auf einer gesetzlichen Regelung beruht. Verteilt daher wie hier eine gesetzliche Regelung die Zuständigkeiten unter den Verantwortlichen, so ist ein unzuständiger Verantwortlicher nicht gehalten, ein Gesuch der betroffenen Person entgegenzunehmen oder weiterzuleiten. Vielmehr kann er die betroffene Person in einem solchen Fall an den zuständigen Verantwortlichen verweisen.

Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten oder für einzelne Verarbeitungsschritte können geeignete Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Z 8 der Datenschutz-Grundverordnung herangezogen werden.#

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 8):

Anpassung an die Begriffe der Datenschutz-Grundverordnung

Zu Z 3 (§ 36 Abs. 8):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 31 (Änderung der Landtagswahlordnung 1995):

Zu Z 1 (§ 23 Abs. 4):

Gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO hat der Betroffene das Recht, aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch zu erheben. Darüber hinaus hat der Betroffene gemäß Art. 18 Abs. 1 DSGVO das Recht, unter näher normierten Voraussetzungen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Ein solches, dem Betroffenen durch die DSGVO in genereller Weise eingeräumtes Widerspruchsrecht kann jedoch gemäß Art. 23 DSGVO zur Sicherstellung einer der in Abs. 1 lit. a bis j genannten Zwecke durch nationale Bestimmungen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung notwendig und verhältnismäßig ist. Von einer solchen Beschränkung wird für sämtliche nach der Landtagswahlordnung verarbeitete Daten Gebrauch gemacht.

Für einen geordneten Vollzug des Wahlrechts ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in dem gesetzlich vorgesehenen Maße unerlässlich und es liegt in diesem Sinne immer ein überwiegendes schutzwürdiges, öffentliches Interesse an der Datenverarbeitung vor. Es ist daher erforderlich und sachgerecht, den Ausschluss des Widerspruchsrechts gemäß Art. 21 DSGVO für alle nach diesem Gesetz verarbeiteten personenbezogenen Daten vorzusehen. Eine Einzelfallabwägung, wie sie in Art. 21 Abs. 1 DSGVO vorgesehen ist, hätte überdies zur Folge, dass im Falle eines Widerspruchs durch die betroffene Person eine weitere Datenverarbeitung mit Ausnahme der Speicherung der Daten bis zum Nachweis zwingender schutzwürdiger Gründe für die Verarbeitung nicht mehr vorgenommen werden dürfte, sofern der Betroffene die Einschränkung der Verarbeitung verlangt (Art. 18 Abs. 1 lit. d DSGVO). Dasselbe gilt für den Fall, dass der Betroffene die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. a oder lit. d DSGVO verlangt. Durch die Ausübung dieser Rechte könnte ein Betroffener demnach verhindern, dass ihn betreffende personenbezogene Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben – zumindest für die Dauer der Prüfung des Antrags – nicht verarbeitet werden dürfen. Die rechtskonforme, fristgerechte Durchführung von Wahlen steht im allgemeinen öffentlichen Interesse; die gesetzlich vorgesehene Verarbeitung der betreffenden Daten ist daher zur Erfüllung der den Behörden übertragenen Aufgaben – bis zu deren gesetzlich vorgesehenen Löschung – zu jedem Zeitpunkt erforderlich. Weiters wäre im Falle eines Widerspruchs nach Art. 21 DSGVO sowie bei einem Verlangen auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO und der – wenn auch nur vorübergehenden – Unzulässigkeit der Weiterverarbeitung die Besorgung der Aufgaben nach diesem Gesetz von vorherein wesentlich beeinträchtigt und ein geordneter, sparsamer und effizienter Vollzug von an ein striktes Fristengefüge gebundenen Wahlereignissen nicht mehr möglich. Die Ausübung der Rechte gemäß Art. 18 und 21 DSGVO – die auch nach bisheriger Rechtslage nicht vorgesehen sind – würde zudem einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand verursachen.

Ist die Verarbeitung unrechtmäßig bzw. benötigt der Verantwortliche die Daten nicht länger, so sind die personenbezogenen Daten angesichts der strengen Zweckbindung ihrer Verarbeitung sowie des erhöhten Anspruchs an öffentlich-rechtliche Register oder Dateisysteme, ausschließlich rechtmäßig verarbeitete personenbezogene Daten zu enthalten, umgehend zu löschen und soll es nicht möglich sein, dass der Betroffene lediglich die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b und lit. c DSGVO verlangt.

Den Betroffenen bleibt es auch bei Ausschluss des Widerspruchsrechts sowie des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung unbenommen, hinsichtlich der Verarbeitung von sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten, unrechtmäßig verarbeiteten personenbezogenen Daten oder personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig ist, von ihrem Recht auf Berichtigung und Löschung gemäß den Art. 16 und 17 DSGVO Gebrauch zu machen. Durch den Ausschluss der Rechte gemäß Art. 18 und 21 DSGVO entsteht für den Betroffenen daher auch kein Rechtsschutzdefizit.

Als grundrechtsschützende Maßnahme ist im letzten Satz allerdings vorgesehen, dass die Betroffenen in geeigneter Weise hierüber zu informieren sind, wobei diese Information nicht an jeden einzelnen

Betroffenen individuell zu richten ist, sondern an „die Betroffenen“ in deren Gesamtheit. Die Information kann daher auch in allgemeiner Weise erteilt werden (zum Beispiel mittels Homepage).

Die Ausführungen lassen erkennen, dass das in der DSGVO vorgesehene Recht auf Widerspruch sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung in einem Spannungsverhältnis zur gesetzlich angeordneten Datenverarbeitung stehen. Die Bestimmung stellt demzufolge eine ausgewogene Abwägung zwischen den administrativen Interessen sowie dem Schutz der Betroffenen vor der Verarbeitung unrichtiger und unrechtmäßig verarbeiteter Daten dar. Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, das Widerspruchsrecht sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung auszuschließen.

Zu Z 2 (§ 96 Abs. 5):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.